

**Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich**

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, 19. Mai 2016,

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Biedermannsdorf.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:40 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 12.5.2016.

Anwesend waren:

BGM Beatrix Dalos
VZBGM Josef Spazierer
GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Peter Schiller
GGR Dr. Christoph Luisser
GGR Simone Jagl
GGR Hildegard Kollmann
GR Klaus Giwiser
GR Ing. Bernhard Gross
GR Matthias Presolly
GR Elfriede Hawliczek
GR Michael Gföllner
GR Markus Mayer
GR Andrea Slapnik
GR Evelyne Leibl
GR Ernst Hackel
GR Karl Wagner
GR Dr. Brigitte Benes
GR Mag. Helmut Polz

Entschuldigt abwesend waren:

GGR Dr. Marcus Fink
GR Martin Wimmer

**Vorsitzende:
BGM Beatrix Dalos**

Schriftführer:
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 17.3.2016
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Kaufvertrag Feuerwehr
5. Baukontrahentenvertrag Auftragsvergabe
6. Auftragsvergabe Friedhofsparkplatz, Parkplätze Kleingärten & Radweg Laxenburg/Biedermannsdorf
7. Freigabe des Aufschließungsbereiches Fa. Rossios
8. Regionale Leitplanung Mödling
9. Kosten Straßenbau Obere Krautgärten
10. Kesseltausch Feuerwehr und Bauhof
11. Fördervertrag Abwasserbeseitigungsanlage – BA9 Leitungsinformationssystem
12. Mobilitätswoche (Klimabündnis)
13. Ferienaktion
14. Sportförderung Ferienaktion
15. Schulstarthilfe 2016/2017
16. Subventionen & Mitgliedsbeiträge
17. Personelles – nicht öffentlicher Teil
18. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörerinnen und Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Anmerkung: Vor Beginn der Gemeinderatssitzung wird GGR Dr. Luisser die Beantwortung der schriftlichen Anfrage, die in der letzten Gemeinderatssitzung gestellt wurde, übergeben.

TOP 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 17.3.2016

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 17.3.2016 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt daher als genehmigt und wird gefertigt.

TOP 3: Bericht der Bürgermeisterin

a. Förderung Bücherei

Das Land hat uns für die Bücherei eine Förderung in Höhe von € 2.000,-- gewährt.

b. Radarstandorte - Nachmessungen

Nachmessungen werden an folgenden Standorten durchgeführt werden:

- Josef Bauerstr. ON Nr. 66 (bestehender Standort)
- Josef Bauerstraße Nr. 13. - Höhe Kirschenweg
- Wienerstr. 15

c. Radständer Klosterbad

Beim Klosterbad werden 3 neue (mobile) Fahrradständer aufgestellt.

d. Spielplatzüberprüfung durch TÜV

Spielplätze wurden wieder überprüft. Es wurden diverse Mängel festgestellt. Die Kosten der Mängelbehebung, die bereits im Laufen ist, belaufen sich auf ca. € 25.000,--.

e. Radarüberwachung

Bis dato wurden 700 Geschwindigkeitsüberschreitungen gemessen. 5 Personen fuhren über 90 km/h!

Die Arbeiten für den Radarstandort LH 154 sind abgeschlossen.

f. Brücke über Wr. Neustädter Kanal

Die Brücke muss saniert werden. Kosten ca. 6.300,--

g. Community Policy

Diese Aufgabe nimmt GGR Schiller war.

h. Holzgrubergasse

Derzeit werden Verhandlungen bezüglich einer vorzeitigen Grundabtretung mit Fam. Steinbrugger/Eichinger geführt, damit ein Gehsteig errichtet werden kann.

i. Flüchtlinge

Die Betreuungseinrichtung hat mitgeteilt, auf den Besuch des Badeteiches und Klosterbades zu verzichten. Ausgenommen minderjährige Flüchtlinge in Begleitung von Paten/innen, die dann auch die Verantwortung tragen.

j. Personelles

Folgende Personen erhielten bzw. erhalten einen befristeten Dienstvertrag:

- Gartenmaier Stefan: für Klosterbad/Teich ab 18.4.2016
- Kollmann Erich: für Klosterbad/Teich: ab 2.5.2016
- Gazzia Mario: für Klosterbad/Teich: ab Mitte/Ende Mai 2016
- Petra Steiner: Stützkraft KG (statt Doris Stejskal): ab 4.4.2016
- Eva Illés: Krankenstandsvertretung v. Fr. Hainzmann im KG: ab 4.4.2016
- Susanne Pitsch KG (Nachfolgerin von Frau Boes Wilma): ab 2.5.2016

Diskussion zum Bericht:

GR Mag. Polz merkt nochmals an, dass der mittelfristige Finanzplan, der Bestandteil eines Nachtrags-VA ist, noch nicht an ihn übermittelt wurde. Die Übermittlung wird nachgeholt.

GGR Dr. Luisser teilt mit, dass Robert Madzi Konkurs angemeldet hat und fragt, ob noch Forderungen gegenüber Robert Madzi bestehen. Er legt gleichzeitig den Beschluss der Konkurseröffnung vor. Fr. BGM: Dies war bis dato nicht bekannt. Es wurde aber die Bankgarantie gezogen, durch die alle offenen Forderungen abgedeckt wurden.

GR Mag. Polz: Lt. Gemeindezeitung verzichtet die Betreuungseinrichtung auf den Besuch des Badeteiches. Er fragt, ob dies mit einem Personalmangel im Zusammenhang stehe und ob die offenen Stellen, die derzeit nicht besetzt seien, bereits ausgeschrieben wurden?

GGR Dr. Luisser fragt ergänzend, ob derzeit die Betreuung sichergestellt ist.

BGM Dalos: Ihres Wissensstandes ist die Betreuung der Flüchtlinge sichergestellt.

GGR Schiller: Warum werden immer wieder die gleichen Fragen gestellt? Diese wurden bereits mehrmals beantwortet.

GR Mag. Polz: Was ist die Grundlage der Betreuung durch den Verein Tralalobe, da der Vertrag ja mit der Diakonie abgeschlossen wurde.

Fr. BGM verweist auf die schriftliche Anfragebeantwortung, insbesondere darauf, dass im Vertrag nicht die Verpflichtung aufgenommen wurde, dass die Diakonie die Flüchtlinge selbst betreut, sodass auch die Heranziehung von Tralalobe dem Vertrag entspricht.

GGR Dr. Luisser fragt, wie viele Vorfälle es mit Polizeieinsatz bereits gegeben hat. Hier spricht er einen neuerlichen Vorfall an, von dem er gehört habe (neuerliche Alkoholisierung eines 15-Jährigen).

BGM und VZBGM: Die Vorfälle, die sich ereignet haben sind bekannt (Medienberichterstattung) und wurden bereits mehrmals im Gemeinderat diskutiert. Andere Vorfälle, wie jener, den GGR Dr. Luisser angesprochen hat, sind nicht bekannt. Wenn solche Behauptungen aufgestellt werden, ist dies unseriös, wenn dann nicht mitgeteilt wird, auf Grundlage welcher Informationsquellen diese Behauptungen aufgestellt werden.

VZBGM: Die Betreuungseinrichtung wird regelmäßig durch das Land überprüft, Beanstandungen, wie immer wieder behauptet – so auch heute – hat es bisher nicht gegeben.

GGR Dr. Luisser: Was macht die Gemeinde gegen die Vorfälle?

BGM und GR Schiller: Organisiert wurden bereits Schulungen durch die Polizei bezüglich Verhalten im Straßenverkehr sowie über die Folgen von strafbarem Verhalten.

GR Mayer: Die Diakonie ist eine soziale Einrichtung, an die wir den Bodenschutz zum Zwecke der Flüchtlingsunterbringung vermietet haben, Tralalobe ist der größte Unterstützer der Flüchtlingsunterkunft und der Flüchtlingsbetreuung. Betreffend Tagsatz verweist er darauf, dass die Tagsätze nicht gleich sind, dies hängt von der Größe der Einrichtung ab.

GGR Jagl: Was ist Community Policy?

GGR Schiller: Ein Pilotprojekt in den Bezirken Amstetten und Mödling. Es werden BürgerInnen gesucht, die verdächtige Ereignisse (z. B. Auskundschaften von Objekten durch ortsfremde Personen udgl.) der Polizei melden sollen. Sie sollen ein Bindeglied zwischen Bevölkerung und Polizei in Sicherheitsangelegenheiten sein. Die Auswahl erfolgt durch das BPK Mödling.

TOP 4: Kaufvertrag Feuerwehr

Die Bewertung des Superädifikats durch den gerichtlich beeideten Sachverständigen Heinz Hiermaier hat folgendes Ergebnis gebracht:

„Das Bewertungsgutachten basiert auf den angeführten Grundlagen und dem damit verbundenen Informationsstand.

Auftragsgemäß wird der gemeine Wert (Verkehrswert) der gegenständlichen Baulichkeit "Feuerwehr" ermittelt.

Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen.

Die Bewertung der gegenständlichen Baulichkeit erfolgt nach dem Bauwert, wobei die jeweilige Größe, Bauweise und Ausstattung laut Beschreibung Berücksichtigung findet.

Mannschaftsgebäude laut Beschreibung:

Keller: rd. 222m² Nutzfläche als Neubaupreis, mit durchschnittlich € 900,-- per m² berechnet
€ 199.800,--

Erdgeschoß:

Neben- und Sanitarräume: rd. 236 m² x € 1.300,-- per m² € 306.800,--

Obergeschoß:

insgesamt rd. 213m² Nutzfläche x durchschnittlich € 1.200,-- per m² € 255.600,-

Fahrzeughalle:

rd. 307m² x € 400,-- per m² € 122.800,-

€ 122.800,-

€ 885.000,-

Abminderung für den verlorenen Aufwand - 5 % € 44.250,-

€ 840.750,-

Abminderung für Alter, linear - 57% € 479.228,-

€ 361.522,--

Verkehrswert:

Der gerundete gemeine Wert (Verkehrswert) der gegenständlichen Baulichkeit

"Feuerwehrhaus" als Superädifikat kann zum Stichtag mit € 361.500,-- (in Worten: Euro dreihunderteinundsechzigtausendfünfhundert) angesetzt werden.“

Folgende Verträge liegen zur Beschlussfassung vor:

AUFLÖSUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

NÖ-KL Kommunalgebäudeleasing Gesellschaft m.b.H.

Mooslackengasse 12

1190 Wien

FN 48700v HG Wien

im Folgenden kurz „NÖ-KL“ genannt, einerseits, und

Marktgemeinde Biedermannsdorf

Ortsstraße 46

2362 Biedermannsdorf

im Folgenden kurz „GEMEINDE“ genannt, andererseits, wie folgt:

Die NÖ-KL und die GEMEINDE werden im Folgenden gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt.

I. Vertragslage

1. Die NÖ-KL als Mieter und die GEMEINDE als Vermieter haben am 16.01.1995 einen Grundstücks-Mietvertrag über eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1115/2, inneliegend in der EZ 1032, KG 16103 Biedermannsdorf, BG Mödling, im Ausmaß von ca. 11.865 m² abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien am 20.01.1995 unter BRP 310084 angezeigt. Auf dem Grundstück befindet sich ein im Eigentum der NÖ-KL stehendes Superädifikat (im Folgenden kurz „Superädifikat“ genannt).

2. Die NÖ-KL als Leasinggeber und die GEMEINDE als Leasingnehmer haben am 17.10.1994 einen Immobilien-Leasingvertrag (im Folgenden kurz „ILV1“ genannt) über einen

Teil der in Punkt I.1. angeführten Teilfläche samt dem von der NÖ-KL errichteten Superädifikat (i.e. Bauhof) abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien am 18.10.1994 unter BRP 447908 angezeigt.

3. Die NÖ-KL als Leasinggeber und die GEMEINDE als Leasingnehmer haben am 17.10.1994 einen Immobilien-Leasingvertrag (im Folgenden kurz „ILV2“ genannt) über einen Teil der in Punkt I.1. angeführten Teilfläche der Liegenschaft samt dem von der NÖ-KL errichteten Superädifikat (i.e. Feuerwehrhaus) abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien am 18.10.1994 unter BRP 447909 angezeigt.

4. Die GEMEINDE hat die Absicht erklärt, mit der NÖ-KL jeweils einen Kaufvertrag (im Folgenden kurz „Kaufverträge“ genannt) über die dem ILV1 und ILV2 zugrunde liegenden Superädifikate abzuschließen.

II. Auflösungsvereinbarung

1. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit die einvernehmliche Auflösung der unter Punkt I.1., I.2. und Punkt I.3. angeführten Verträge unter der aufschiebenden Bedingung, dass jeweils ein rechtswirksamer Kaufvertrag zwischen den Vertragsparteien über das dem ILV1 und ILV2 zugrundeliegende Superädifikat abgeschlossen wird.

2. Als Stichtag für die Auflösung des in

- I.1. genannten Grundstücksmietvertrages gilt der 30.06.2016.

- I.2. genannten ILV1 gilt der 31.03.2016

- I.3. genannten ILV2 gilt der 30.06.2016.

III. Rechte und Pflichten

1. Die Vertragsparteien halten fest, dass mit Auflösung des in I.1. genannten Vertrages keinerlei Ansprüche der GEMEINDE mehr bestehen. Die NÖ-KL bleibt auch bis zum Auflösungsstichtag des in I.1. genannten Vertrages berechtigt, Mietzinsforderungen an die GEMEINDE weiterzuverrechnen.

2. Die GEMEINDE verzichtet hiermit ausdrücklich auf sämtliche Ansprüche und Rechte, die ihr im Zusammenhang mit dem unter I.2. angeführten Vertrag gegen die NÖ-KL zustehen, insbesondere auf die Rückzahlung der geleisteten Kautionen aus dem ILV1.

Vereinbarungsgemäß werden die zum Stichtag im Rahmen des ILV1 von der GEMEINDE angesparten Kautionen in Höhe von voraussichtlich EUR 303.649,87 mit dem am Stichtag fälligen Kaufpreis gemäß Kaufvertrag (EUR 303.649,87) aufgerechnet. Für den Fall, dass die NÖ-KL aus welchem Titel auch immer – insbesondere infolge einer allfälligen Anfechtung – verpflichtet sein sollte, die angesparten Kautionen aus dem ILV1 ganz oder teilweise an die GEMEINDE zurückzuzahlen, hat die GEMEINDE im gleichen Verhältnis den mit den Kautionen verrechneten Kaufpreis zuzüglich Zinsen in Höhe des gemäß Kaufvertrag vereinbarten Zinssatzes auf das Konto der NÖ-KL zu bezahlen.

3. Die GEMEINDE verzichtet hiermit ausdrücklich auf sämtliche Ansprüche und Rechte, die ihr im Zusammenhang mit dem unter I.3. angeführten Vertrag gegen die NÖ-KL zustehen, insbesondere auf die Rückzahlung der geleisteten Kautionen aus dem ILV2.

Vereinbarungsgemäß werden die zum Stichtag im Rahmen des ILV2 von der GEMEINDE angesparten Kautionen in Höhe von voraussichtlich EUR 305.516,66 mit dem am Stichtag fälligen Kaufpreis gemäß Kaufvertrag (EUR 305.516,66) aufgerechnet. Für den Fall, dass die NÖ-KL aus welchem Titel auch immer – insbesondere infolge einer allfälligen Anfechtung – verpflichtet sein sollte, die angesparten Kautionen aus dem ILV2 ganz oder teilweise an die GEMEINDE zurückzuzahlen, hat die GEMEINDE im gleichen Verhältnis den mit den Kautionen verrechneten Kaufpreis zuzüglich Zinsen in Höhe des gemäß Kaufvertrag vereinbarten Zinssatzes auf das Konto der NÖ-KL zu bezahlen.

4. Allfällige von der NÖ-KL im Zusammenhang mit dem Abschluss des unter I.2. und I.3. angeführten Vertrages beigebrachte Sicherheiten und Erklärungen Dritter in Bezug auf das Leasingobjekt sind gegenstandslos.

5. Die GEMEINDE wird auch nach Beendigung des ILV1 und ILV2 sämtliche Pflichten, die sich aus diesen Verträgen für sie bis zum Stichtag der Auflösung ergeben, erfüllen.

IV. Erklärung

1. Festgehalten wird, dass der Abschluss des oben angeführten Kaufverträge und die vertragsgegenständliche Auflösung der unter I.1., I.2. und I.3. angeführten Verträge auf Wunsch der GEMEINDE erfolgt.

V. Aufhebungsrecht

1. Für den Fall, dass die oben angeführte genannte Kaufverträge, aus welchem Grund auch immer, aufgelöst werden oder nachträglich wegfallen, ist die NÖ-KL berechtigt, auch diesen Auflösungsvertrag rückwirkend aufzulösen. Diesfalls ist die GEMEINDE verpflichtet, der NÖ-KL sämtliche Nachteile zu ersetzen, die der NÖ-KL hierdurch entstehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass, aus welchen Gründen auch immer, ein vollinhaltliches Wiederaufleben des in Punkt I.1. angeführten Grundstücks-Mietvertrages samt erneuter grundbücherlicher Sicherstellung der in diesem Vertrag eingeräumten Bestand- und Vorkaufsrechte nicht mehr möglich ist.

VI. Kosten

1. Die Vertragsparteien tragen die Kosten für die im Zusammenhang mit dem Abschluss der oben angeführten Kaufverträge und mit der vertragsgegenständlichen Auflösung der unter Punkt I.1 I.2. und Punkt I.3. genannten Verträge erbrachten Leistungen nach Unterfertigung dieses Vertrages je zur Hälfte, d. h. die GEMEINDE hat eine einmalige Zahlung in der Höhe von EUR 4.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer zu leisten.

2. Jede Vertragspartei trägt die Kosten des Rechtsberaters, den sie im Zusammenhang mit der Errichtung und Verhandlung dieses Vertrages allenfalls zugezogen hat, selbst.

VII. Sonstiges

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche sie aus dieser Vereinbarung treffende Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.

2. Nebenabreden, Abänderungen (auch dieser Klausel) und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und durch die Vertragsparteien unterzeichnet, wobei jede Vertragspartei ein Exemplar erhält.

4. Gerichtsstand ist Wien. Auf sämtliche Streitigkeiten findet das Österreichische Recht Anwendung.

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen am unten bezeichneten Tag zwischen
NÖ-KL Kommunalgebäudeleasing Gesellschaft m.b.H.

Mooslackengasse 12

1190 Wien

FN 48700v HG Wien

in der Folge „verkaufende Partei“ genannt, einerseits, und

Marktgemeinde Biedermansdorf

Ortsstraße 46

2362 Biedermansdorf

in der Folge „kaufende Partei“ genannt, andererseits, wie folgt:

Kaufende Partei und verkaufende Partei werden im Folgenden gemeinsam

„Vertragsparteien“ genannt.

I. Kaufgegenstand

1. Die kaufende Partei als vermietende Partei und die verkaufende Partei als mietende Partei haben am 16.01.1995 einen Grundstücks-Mietvertrag über eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1115/2, inneliegend in der EZ 1032, KG 16103 Biedermansdorf, BG Mödling, im Ausmaß von ca. 11.865 m² abgeschlossen. Der Grundstücks-Mietvertrag wurde am 20.01.1995 unter BRP 310084 beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien angezeigt.

2. Der auf der unter Pkt. I.1 genannten Teilfläche von Grundstück Nr. 1115/2 inneliegend in der EZ 1032, befindliche und in dem beiliegenden Lageplan (Beilage./1) schraffiert dargestellte Bauwerksbestand (i.e. Feuerwehrhaus) mit der Adresse 2362 Biedermansdorf, Martin Wlaschitz Platz 1, steht als Superädifikat im Eigentum der verkaufenden Partei und ist der Gegenstand des vorliegenden Kaufvertrages (in der Folge „Kaufgegenstand“).

3. Allfälliges am Kaufgegenstand befindliches Mobiliar ist nicht Gegenstand des Vertrages. Festgehalten wird, dass sich kein Mobiliar der verkaufenden Partei im/am Kaufgegenstand befindet.

II. Kaufabrede und Kaufpreis

1. Die verkaufende Partei verkauft und übergibt nun an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt nun von der verkaufenden Partei den Kaufgegenstand mit allen Rechten und mit allen Pflichten, mit denen die verkaufende Partei den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

2. Der Kaufpreis beträgt EUR 305.516,66 (in Worten: Euro dreihundertfünftausend-fünfhundertsechzehn und sechsundsechzig Cent). Die verkaufende Partei verzichtet auf die Ausübung der Option gemäß § 6 Absatz 2 Umsatzsteuergesetz in der geltenden Fassung. Sollte im Zuge der Erstellung der Steuerklärung, des finanzamtlichen Veranlagungsverfahrens oder einer Wiederaufnahme (insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung) oder aus anderen Gründen Vorsteuer festgestellt werden, erhöht sich der Kaufpreis um diesen Vorsteuerbetrag und ist die verkaufende Partei berechtigt, diesen Betrag der kaufenden Partei gesondert in Rechnung zu stellen.

III. Kaufpreiszahlung

1. Der Gesamtkaufpreis ist mit Valuta 30.06.2016 zur Zahlung fällig.

2. Die Kaufpreiszahlung wird gemäß einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geregelt.

3. Sollte die kaufende Partei den Kaufpreis nicht fristgerecht oder nicht zur Gänze an die verkaufende Partei zahlen, gelten Verzugszinsen von 6 % p.a. als vereinbart. Darüber hinaus hat die verkaufende Partei das Recht, unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Eigenschaften des Kaufgegenstandes

1. Festgehalten wird, dass die kaufende Partei die in Punkt I.1. definierte Bestandsfläche und den Kaufgegenstand bereits besichtigt und genutzt hat. Ihr sind der derzeitige Zustand, die Güte, das Ausmaß sowie die Beschaffenheit und der Ertrag des Kaufgegenstandes bekannt. Die kaufende Partei hat sich über die zulässige Nutzungsart der in Punkt I.1. definierten Bestandsfläche und des darauf befindlichen Bauwerkbestandes (u.a. Widmung der Liegenschaft), über das Vorliegen der Genehmigungen für den auf der Liegenschaft befindlichen Bauwerksbestand (u.a. Baubewilligungen, Benützungsbewilligungen udgl.) sowie über allfällig erteilte Auflagen im Zuge der Errichtung und des Betriebes der auf der Liegenschaft befindlichen Bauwerke und deren Erfüllungsstand selbständig informiert. Die verkaufende Partei leistet weder für ein bestimmtes Ausmaß noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Bauzustand oder einen bestimmten Ertrag des Kaufgegenstandes Gewähr. Die verkaufende Partei leistet keine Gewähr dafür, dass die erforderlichen Genehmigungen für die auf der Liegenschaft befindlichen Bauwerke (wie u.a. Baubewilligungen, Benützungsbewilligungen udgl.) vorliegen, alle im Zuge der Errichtung und des Betriebes der auf der in Punkt I.1. definierten Bestandsfläche befindlichen Bauwerke erteilten Auflagen vollständig erfüllt wurden und alle notwendigen Genehmigungen für die derzeitige und die geplante Nutzung des Kaufgegenstandes durch die kaufende Partei vorliegen.

2. Die kaufende Partei hat sich über allenfalls bestehende Nutzungsrechte Dritter und sonstige bürgerliche und außerbürgerliche Lasten am Kaufgegenstand selbständig informiert. Die verkaufende Partei leistet keine Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand frei von Nutzungsrechten Dritter ist und auch sonst am Kaufgegenstand keine bürgerlichen sowie keine außerbürgerlichen Lasten, wie beispielsweise Steuern, Abgaben und dergleichen haften.

3. Allfällige bürgerliche und außerbürgerliche Lasten sowie allfällige Nutzungsrechte Dritter am Kaufgegenstand werden von der kaufenden Partei ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen.

4. Die verkaufende Partei übernimmt keine Haftung für etwaige Altlasten (das sind kontaminierte Baulichkeiten, Ablagerungen und Abfälle sowie sonstige, sich auf dem Kaufgegenstand allenfalls befindende umweltgefährdende Stoffe). Die kaufende Partei erklärt ausdrücklich, die verkaufende Partei von jeglicher Pflicht zur Untersuchung und

Aufklärung über den diesbezüglichen Zustand und die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes zu entbinden. Die kaufende Partei bestätigt, dass sie vor Vertragsabschluss ausreichend Gelegenheit hatte, sich über den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes zu informieren. Der vereinbarte Haftungsausschluss gilt jedoch unabhängig davon, ob die Vertragsparteien die Altlasten kannten oder kennen mussten, und unabhängig davon, wer deren Vorhandensein verursacht hat, sowie auch dann, wenn diese den Kaufgegenstand unbrauchbar machen sollten. Im Falle der Einleitung von Verfahren zur Erlassung behördlicher Aufträge oder der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter wegen Altlasten verpflichtet sich die kaufende Partei, die verkaufende Partei hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren und die verkaufende Partei diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die verkaufende Partei tritt an die kaufende Partei allfällige ihr gegen Dritte zustehende Ansprüche aus dem Vorhandensein von Altlasten ab, sofern die kaufende Partei alle ihre Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Vertrag erfüllt hat. Die verkaufende Partei übernimmt keinerlei Haftung für Bestand und Einbringlichkeit der allenfalls abgetretenen Ansprüche.

5. Die verkaufende Partei ist nicht verpflichtet, allfälliges auf dem Kaufgegenstand befindliches Mobiliar zu entfernen.

6. Die kaufende Partei verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder ähnliche Ansprüche (insbesondere *laesio enormis*, Irrtum usw.) gegenüber der verkaufenden Partei.

V. Vertragsdurchführung

1. Sämtliche im Zusammenhang mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Aufgaben werden von der kaufenden Partei sofort nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für die grundbücherliche Durchführung übernommen. Die kaufende Partei verpflichtet sich auch, die gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Berechnung der Grunderwerbsteuer zu veranlassen und für deren korrekte Abfuhr zu sorgen sowie die Eintragungsgebühr nach Vorschreibung zu bezahlen.

2. Der kaufenden Partei ist bekannt, dass für den gegenständlichen Verkauf als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer der Kaufpreis heranzuziehen ist, sofern dieser nicht geringer als der gemäß § 4 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetz 1987 (GrEStG) ermittelte Grundstückswert des Kaufgegenstandes ist. Sollte der Kaufpreis geringer als der Grundstückswert des Kaufgegenstandes sein, so ist der Grundstückswert als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer heranzuziehen. Dabei ist der Grundstückswert grundsätzlich gemäß den Bestimmungen der zu § 4 Abs. 1 GrEStG ergangenen Grundstückswertverordnung 2016 zu ermitteln. Kann nachgewiesen werden, dass im Zeitpunkt des Entstehens der Grunderwerbsteuerschuld der gemeine Wert des Grundstücks geringer ist als der nach der Grundstückswertverordnung 2016 ermittelte Grundstückswert, so gilt der geringere gemeine Wert als Grundstückswert.

3. Aufgrund des vorliegenden Schätzungsgutachtens des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Immobiliensachverständigen Heinz Hiermaier vom 06.05.2016 ist dargelegt, dass der Kaufpreis unter dem Grundstückswert liegt. Es ist daher ein Betrag in Höhe von EUR 361.500,00 (i.e. Grundstückswert lt. o.a. Gutachten) als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grunderwerbsteuer heranzuziehen. Auf berechtigtes Verlangen einer dazu befugten österreichischen Behörde oder eines österreichischen Gerichts sind zur Bescheinigung der Richtigkeit der herangezogenen Bemessungsgrundlage von der kaufenden Partei auf ihre Kosten neben diesem Schätzungsgutachten allenfalls weitere geeignete Nachweise über die Ermittlung des Grundstückswertes beizubringen. Für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass die Grunderwerbsteuer zu niedrig bemessen ist und Nachzahlungen (inkl. allfälliger Säumniszuschläge, Ordnungsstrafen etc.) zu leisten sind, sind diese von der kaufenden Partei zu zahlen und hat die kaufende Partei die verkaufende Partei hiervon freizustellen.

VI. Stichtag für Übergabe und Gefahrenübergang

1. Als Stichtag für die Übergabe und den Übergang von Nutzen und Gefahren wird der 30.06.2016 vereinbart (in der Folge „Stichtag“).

2. Die kaufende Partei tritt mit diesem Zeitpunkt in den Besitz und Genuss des Kaufgegenstandes ein; im gleichen Zeitpunkt gehen auch Gefahr und Zufall sowie Lasten

und Nutzen auf die kaufende Partei über. Alle Lasten und Verbindlichkeiten, die auf den Zeitraum ab dem Stichtag entfallen, hat die kaufende Partei zu tragen.

VII. Kosten

1. Jede Vertragspartei trägt die Kosten des Rechtsberaters, den sie im Zusammenhang mit der Errichtung und Verhandlung dieses Vertrages allenfalls zugezogen hat, selbst.
2. Sämtliche sonstigen Kosten (inkl. Gebühren, Steuern, Abgaben, Barauslagen, Beglaubigungskosten etc.), die sich im Zusammenhang mit der Errichtung und der Verbücherung dieses Vertrages ergeben, trägt die kaufende Partei. Dazu gehören auch die Kosten, die für allfällige weitere Erklärungen von Buchberechtigten anfallen.

VIII. Aufsandungserklärung

1. Die Vertragsparteien erteilen sohin die ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, eine beglaubigte Abschrift des Kaufvertrages zum Zwecke des Erwerbes des Eigentumsrechtes für die Marktgemeinde Biedermansdorf ob dem in I. näher bezeichneten Superädifikat (i.e. Feuerwehrhaus), das sich auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1115/2 inne liegend in der EZ 1032, KG 16103 Biedermansdorf, BG Mödling, befindet, in der Sammlung der gerichtlich zu hinterlegenden Urkunden des Bezirksgerichtes Mödling hinterlegt wird.

IX. Inländererklärung

1. Die kaufende Partei ist eine inländische Gebietskörperschaft.

X. Genehmigung

1. Sollte sich dieses Rechtsgeschäft als grundverkehrsrechtlich erklärungs- bzw. genehmigungspflichtig erweisen, so wird die kaufende Partei sämtliche gesetzliche Erfordernisse auf ihre Kosten erfüllen. Sie hält die verkaufende Partei diesbezüglich schad- und klaglos.

XI. Sonstige Bestimmungen

1. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Abänderung dieser Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, führt dies weder zu einer Unwirksamkeit des gesamten Vertrages, noch dazu, dass der durch die nichtige Bestimmung geregelte Bereich als ungeregelt gilt. Es tritt vielmehr an die Stelle der teilnichtigen Bestimmung jene Regelung, die der (teil)nichtigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
3. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Kopie errichtet. Das Original ist für die kaufende Partei bestimmt. Die verkaufende Partei erhält die Kopie.
4. Gerichtsstand ist ausschließlich Wien. Es gilt österreichisches Recht.
5. Die kaufende Partei erklärt, die Geschäftsbeziehung auf eigene Rechnung zu betreiben.
6. Der vorliegende Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Land NÖ als Aufsichtsbehörde oder der Erteilung der Bestätigung der Aufsichtsbehörde, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist, abgeschlossen.

Beilage ./1 Lageplan – Feuerwehrhaus

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Biedermansdorf vom

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem Abschluss der vorliegenden Verträge zuzustimmen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss der vorliegenden Verträge zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 5: Baukontrahentenvertrag Auftragsvergabe

1. ALLGEMEINES

1.1 Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

1.1.1 Allgemeines

Rahmenvereinbarung für Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Biedermannsdorf in den Jahren 2016 bis 2019. Die genauen Straßenzüge sind derzeit nicht konkretisiert und werden der bauausführenden Firma rechtzeitig vor Baubeginn bekannt gegeben (jeweils gesonderte „Bestellung“).

1.2 Zu erbringende Leistungen

Straßenbauarbeiten (Durchführung lt. gesonderter terminlicher Vereinbarung) Kleinräumige Neu- und Umbauarbeiten sowie Instandsetzungsarbeiten in bestehenden Straßenzügen (Gehsteige, Fahrbahnen etc.) Die genauen Straßenzüge sind derzeit nicht konkretisiert und werden der bauausführenden Firma rechtzeitig vor Baubeginn bekannt gegeben (siehe „Bestellung“).

Instandsetzungen und Sanierungen nach Schäden und Gebrechen (soweit als möglich Zusammenfassung mehrerer punktueller Vorhaben seitens des AG geplant)

- Punktuelle Sanierungen von Fahrbahnen, Gehsteigen und Nebenanlagen
- Punktuelle Ausbesserungen von Randsteinen
- Künetteninstandsetzungsarbeiten
- Schadensbehebungen (Sanierung von Schäden durch Setzungen im Straßenbereich)
- Grabungsarbeiten für einzelne Hausanschlüsse bzw. Gebrechen von Leitungen

1.3 Ausgeschriebene Massen

Infolge noch nicht konkreter Vorhaben für die nächsten 3 Jahre, wurde als Basis für die Ausschreibung eine fiktive Massenermittlung gemacht, wobei diese Massen mit den erbrachten Leistungen der letzten Jahre überschlägig abgestimmt wurden.

Durch diese Vorgehensweise soll erreicht werden, dass nur einzelne Einheitspreise pro Einheit angegeben werden, sondern diese, trotz fehlender Detailangaben, in einem Zusammenhang zu sehen sind.

1.4 Grundsätzliche Vorgaben für die Bestellung und Abrechnung

- Die Abberufung der einzelnen Arbeiten wird pro einzelnen Straßenzug bzw. einzelner Baulosgröße jeweils mit eigenem Bestellschein vorgenommen.

Vor jeweiliger Bestellung ist eine genaue Massenermittlung und Kostenaufstellung auf LV-Basis durch den AN für den jeweiligen zu errichtenden Straßenzug vorzunehmen.

Sanierungen und Schadensbehebungen erfolgen mit eigenem Bestellschein. Gleichzeitig mit der Bestellung der einzelnen Bauvorhaben sind Ausführungsfristen (Baubeginn und Bauende) festzulegen.

- Unter einer geschätzten Bausumme von € 5.000,-- für Straßenbau- und Instandsetzungsarbeiten erfolgt die Abrechnung als Kleinbaustelle mit den Einheitspreisen lt. Regie und Materialbeistellung in Verrechnungseinheiten. Hierbei ist ein Baubeginn innerhalb von 14 Tagen ab Beauftragung der Gemeinde an die Firma erforderlich.

- Bei einer erforderlichen Leistung (Gebrechen,..) mit Baubeginn innerhalb von 72 Stunden (ausgenommen Sonn- und Feiertage), welche dezidiert vom Auftraggeber beauftragt wird, werden zu den jeweiligen Personal- und Geräteinsatz Zuschläge verrechnet, die im Leistungsverzeichnis enthalten sind.

- Zwischen € 5.000,-- und € 30.000,-- exkl. 20% MwSt. (Obergrenze Richtwert) lt. berechneter Bausumme lt. jeweiliger Kostenaufstellung für Einzelbauvorhaben in einem zusammenhängenden Baulos erfolgt die Abrechnung lt. Einzelpositionspreis nach Naturmassen. Bei Überschreitung des Fertigstellungstermins für die Einzelvorhaben wird eine Pönale festgelegt.

- Bei einer geschätzten Einzelbaulos-Summe über € 30.000,-- exkl. MwSt. behält sich die Gemeinde das Recht vor, diese jeweiligen Leistungen gesondert auszuschreiben.

2. AUSSCHREIBUNG

Die Ausschreibung der Anlagenteile erfolgte im nicht offenen Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz. Es wurden gemeinsam durch die Gemeinde Biedermannsdorf und dem Ziv. Ing. Büro Paikl 5 Firmen ausgewählt, die zur Anbotlegung eingeladen wurden. Die Anbotsunterlagen wurden am 5. April 2016 elektronisch an folgende Firmen versendet:

- Fa. Karl Seidl, Brunn/Geb.
- Fa. Strabag, Wien
- Fa. ABO, Oeynhausen
- Fa. Leyrer+Graf, Schwechat
- Fa. Pittel+Brausewetter, Wien

2.1. Ausscheidungskriterien

Im Zuge der Erstellung der Ausschreibung wie auch im Angebotsschreiben wurden folgende Auswahlkriterien definiert:

Angebote von Bietern werden für die Zuschlagserteilung insbesondere dann nicht weiter berücksichtigt, wenn:

- das Angebot nicht rechtsgültig unterfertigt wurde,
- das Angebot nicht vollständig ausgefüllt wurde oder Änderungen des Angebotstextes vorgenommen wurden,
- ein Alternativangebot gelegt wurde, ohne dass das Hauptangebot vollständig ausgefüllt wurde
- für notwendige Subunternehmerleistungen (keine Befugnis bzw. keine Ressourcen beim Bieter vorhanden) keine Bestätigung gemäß § 108 BVergG des Subunternehmers vorgelegt bzw. nach Aufforderung innerhalb einer Frist von 2 Tagen nachgereicht wird.

Die Prüfung der Angebote erfolgt nach den in dieser Ausschreibung festgelegten Kriterien. Erforderlichenfalls sind Aufklärungsgespräche vorgesehen.

2.2 Zuschlagskriterien:

Als Zuschlagskriterium wurde der billigste Preis definiert.

2.3 Rechenfehlerregelung:

Anbote mit Rechenfehler > 2 % werden nicht ausgeschieden.

2.4 Zulässigkeit Teilvergaben:

Teilvergaben sind nicht zulässig. Weiters wurde die Abgabe von Teilangeboten ebenfalls ausgeschlossen.

3. ANGEBOTSSABGABE UND ANBOTERÖFFNUNG

Die Anbote waren bis 28. April 2016 um 9.00 Uhr am Gemeindeamt Biedermannsdorf abzugeben. Bis zu diesem Termin wurden insgesamt 5 Angebote von den eingeladenen Firmen abgegeben. Die Anbotseröffnung erfolgte am 28. April 2016, um 9.15 Uhr, am Gemeindeamt Biedermannsdorf. Es waren sowohl Vertreter des Auftraggebers als auch Bietervertreter anwesend (siehe Niederschrift im Anhang). Insgesamt wurden 5 Anbote rechtzeitig abgegeben. Liste der abgegebenen Anbote samt Anbotsumme inkl. MWSt. inkl. Nachlass (vor rechnerischer Überprüfung).

Reihung lt. Anboteröffnung:	inkl. MWSt., inkl. Nachlass
1. Fa. Strabag, Wien	€ 515.347,92
2. Fa. ABO, Oeynhausen	€ 485.729,18
3. Fa. Karl Seidl GmbH, Brunn/Gebirge	€ 274.693,20
4. Leyrer+Graf, Schwechat	€ 454.315,07
5. Fa. Pittel+Brausewetter, Wien	€ 508.604,14

Nach Anbotsöffnung wurden sämtliche abgegebenen Unterlagen an das Büro Paikl zur Überprüfung übergeben.

4. ANBOTPRÜFUNG GENERELL

4.1 Allgemeines

Grundsätzlich wurde aufgrund der geltenden Normen bzw. des BVergG ein Ausscheiden von Angeboten aus folgenden Gründen vorgesehen:

- formale Gründe:

- Nichterfüllung der Eignungskriterien
- Nichtunterfertigung Anbotschreiben
- Fehlen von Einheitspreisen

4.2 Ausgeschiedene Angebote

Sämtliche Anbote erfüllen bis die angegebenen Kriterien. Es wird daher kein Anbot ausgeschieden.

Ausgeschiedene Anbote: Keine

4.3 Reihung und Beurteilung der Angebote

Bei rechnerischer Überprüfung der Anbote ergaben sich keine Rechenfehler.

Gesamtanbotsumme, Reihung der Anbote nach rechnerischer Überprüfung:

	Anbotsumme inkl. NL exkl. MWSt.	20 % MWSt.	Anbotsumme inkl. MWSt.	Differenz in €	Differenz in %
Fa. Karl Seidl	228.911,00	45.782,20	274.693,20		
Fa. Leyrer+Graf	378.595,89	75.719,18	454.315,07	179.621,87	65,39
Fa. ABO	404.774,32	80.954,86	485.729,18	211.035,98	76,83
Fa. Pittel+Brausewetter	423.836,78	84.767,36	508.604,14	233.910,94	85,15
Fa. Strabag	429.456,60	85.891,32	515.347,92	240.654,72	87,61

5. EINZELBEURTEILUNG DER ANGEBOTE

In weiterer Folge werden nur die drei erstgereihten Angebote weiter überprüft. Die restlichen Angebote werden aus derzeitiger Sicht nicht näher betrachtet. Einerseits ist dies begründet durch das Kriterium der Billigstbietervergabe, andererseits durch den Abstand des Erstgereihten zum vierten Bieter. Sollte sich im Zuge der Prüfung die Notwendigkeit ergeben, weitere Anbote zu prüfen (z. B. durch Ausscheiden eines der voran gereihten Bieter, grundsätzliche Unklarheiten etc.) werden die nachfolgenden Anbote im Detail überprüft.

5.1 Beurteilung Angebot Fa. Karl Seidl

5.1.1 Bieter

Seitens der Fa. Karl Seidl ist eine Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer nicht vorgesehen.

5.1.2 Angebot

Das Angebot des Billigstbieters, der Fa. Karl Seidl schließt mit einer Anbotsumme von € 228.911,00 (exkl. MWSt.). Das Anbot ist in der unteren Bandbreite des derzeitigen allgemeinen Preisniveaus ausgepreist.

Bis auf die Baustellengemeinkosten und die bituminösen Trag- und Deckschichten kann jedoch von einer ausgewogen Kalkulation ausgegangen werden. Die Oberleistungsgruppe OG1 Zusammenhängende Baulose wurde mit € 123.546,10 exkl. MwSt. ausgepreist.

Bei Betrachtung der Leistungsgruppe Baustellengemeinkosten mit einer Summe von ca. € 50,-- wurde diese praktisch kalkulatorisch nicht angesetzt und wurde folglich in den Einheitspreisen der übrigen Leistungsgruppen in der OG01 eingerechnet.

Bei den Vor- Abtrags- und Erdarbeiten sind bis auf die Einzelpositionen Abbruch der bituminösen Schichten, welche eher im höheren Preisniveau ausgepreist wurden, alle anderen Positionen liegen im Bereich der derzeit üblichen Baupreise.

In der Leistungsgruppe Schächte und Abdeckungen wurde die Einzelposition Sickerschacht DN1500, Tiefe 3 m stark unterpreisig ausgepreist, alle anderen befinden sich im realistischen Preisniveau.

Beim Unterbauplanum- und ungebundene Tragschichten befindet sich die Einzelposition untere Tragschicht im Fahrbahnbereich eher im höheren Preisniveau, ist aber aufgrund der eher kleinräumigen Arbeiten im realistischen Bereich.

Im Gegenzug wurde eine unterpreisige Aufzählung für Grabenbreiten unter 1,2 m mit € 0,02 angeboten.

Alle anderen Positionen der Leistungsgruppe befinden sich in einer realistischen Bandbreite. Die Leistungsgruppe bituminöse Trag- und Deckschichten wurde generell relativ preisgünstig ausgepreist, lediglich bei der Position Erschwernis Asphaltbau Stärke 12 cm für Breiten unter 1,2 m (nur für Künetten) beträgt der Einheitspreis für die Aufzählung € 34,15/m² und ist daher eher hochpreisig.

Bei der Leistungsgruppe Straßenausrüstung, Rückhaltesysteme wurde die Bodenmarkierungsposition 431146E Flächenmarkierung weiß, MSD, sehr preisgünstig ausgepreist, alle anderen befinden sich im Bereich der Kostenschätzung.

Sämtliche anderen Leistungsgruppen liegen im Bereich der Kostenschätzung und wurden daher in einem realistischen Preisniveau ausgepreist.

Die OG2 Regieleistungen mit Materialbeistellung, welche für Kleinbaustellen unter € 5.000,-- ausgepreist wurden, liegt mit € 105.364,90 ca. 22,5% unter der Kostenschätzung.

Bei der Überprüfung der Leistungsgruppen befinden sich alle bis auf die bituminösen Trag- und Deckschichten und die Regiearbeiten im Bereich der geschätzten Kosten.

Die Materialbeistellung der bituminösen Trag- und Deckschichten wurde relativ preisgünstig ausgepreist.

Bei der Leistungsgruppe Regiearbeiten wurden die Einheitspreise generell relativ preisgünstig angeboten, insbesondere wurde bei den Aufzählungen für den Einsatz unter 72 Stunden lediglich nur € 0,01 pro Stunde ausgepreist, das auf kurzfristig verfügbare Personalreserven im Nahbereich zurückzuführen ist. Alle anderen Leistungsgruppen in der Oberleistungsgruppe 2 befinden sich im mittleren Preisniveau.

5.1.3 Zusammenfassende Beurteilung des Angebots

Das Angebot ist generell preisgünstig kalkuliert, wobei dies hauptsächlich in der Obergruppe 1 auf die geringen Baustellengemeinkosten, preisgünstigen Asphaltierungsarbeiten für zusammenhängende Baulose zurückzuführen ist.

In der Oberleistungsgruppe 2 für Kleinbaustellen bis ca. € 5.000,-- gestalten die relativ preisgünstigen Leistungsgruppen bituminöse Trag- und Deckschichten sowie die Regiearbeiten den eher niederen Gesamtpreis.

Generell sind bis auf einzelne Positionen sämtliche Einheitspreise in der eher unteren Bandbreite der derzeit vorhandenen Marktpreise. Das Gesamtangebot ist insgesamt plausibel anzusehen.

Grundsätzlich ergibt sich bei Betrachtung des gesamten Angebotes ein realistischer Gesamtpreis im unteren Preisniveau.

5.2 Beurteilung Angebot Leyrer+Graf

5.2.1 Bieter

Seitens der Fa. Leyrer+Graf ist eine Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer lt. Angaben der Firma nicht vorgesehen.

5.2.2 Angebot

Das Angebot des Zweitgereihten, der Fa. Leyrer+Graf, schließt mit einer Anbotsumme von € 378.595,89 (exkl. MWSt., inkl. Nachlass). Das Angebot ist rechnerisch richtig, sämtliche Positionen sind ausgefüllt.

Die Oberleistungsgruppe 1 Zusammenhängende Baulose wurde mit € 249.525,64 exkl. MwSt. ausgepreist und liegt ca. 50% über der Kostenschätzung.

Die Baustellengemeinkosten in der OG1 für Zusammenhängende Baulose mit € 83.183,32 sind mit einem Anteil von ca. 33% der Oberleistungsgruppe relativ hoch ausgepreist. Bei Ausführung eines zusammenhängenden Bauloses wären hier ca. 50% der abgerechneten Summe als Aufschlag für die Baustellengemeinkosten hinzuzurechnen.

Bei der Leistungsgruppe Gräben für Rohrleitungen wurden generell die Einheitspreise in einem relativ hohen Preisniveau angeboten.

Demgegenüber liegen alle anderen Leistungsgruppen im mittleren Bereich des derzeit vorhandenen Preisniveaus und somit insgesamt in einer realistischen Bandbreite.

Hierbei sind aber die hohen anteiligen Baustellengemeinkosten zu berücksichtigen, welche die Einheitspreise um ca. 50% bei einem zusammenhängenden Vorhaben wesentlich erhöht.

Die Oberleistungsgruppe 2 Regieleistungen für Kleinbaustellen unter € 5.000,- wurde mit € 129.070,25 exkl. MwSt. angeboten.

Bei der Überprüfung der Einzelleistungsgruppen ist bei den Regiearbeiten ein etwas höherer Einheitspreis beim Personal- und Geräteinsatz ersichtlich, für den Einsatz innerhalb von 72 Stunden ist der Mehraufwand mit einer Aufzählung von € 0,01 pro Stunde praktisch nicht vorhanden.

5.2.3 Zusammenfassende Beurteilung des Angebot

Das Anbot ist bis auf die relativ hohen Baustellengemeinkosten ausgewogen kalkuliert und befindet sich insgesamt auf eher höheren Preisniveau. Es sind generell gravierenden keine Ober- und Unterpreise im Anbot bei den Hauptpositionen ersichtlich, spekulative Tendenzen sind nicht erkennbar.

5.3 Beurteilung Angebot Fa. ABO

5.3.1 Bieter

Seitens der Fa. ABO ist eine Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer lt. Angaben der Firma nicht vorgesehen.

5.3.2 Angebot

Das Angebot des Drittgereichten, der Fa. ABO schließt mit einer Anbotsumme von € 404.774,32 (exkl. MWSt.). Das Anbot liegt um ca. 76,8% über dem des Erstgereichten.

Das Angebot ist rechnerisch richtig, sämtliche Positionen sind ausgefüllt.

Die Oberleistungsgruppe 1 Zusammenhängende Baulose wurde mit € 224.286,07 exkl. MwSt. ausgepreist und liegt ca. 35% über der Kostenschätzung.

Die Baustellengemeinkosten in der OG1 für Zusammenhängende Baulose mit € 11.914,91 sind mit einem Anteil von ca. 5,3% der Oberleistungsgruppe relativ preisgünstig ausgepreist.

Die Leistungsgruppe Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten sind mit ca. € 61.300,- doppelt so hoch, wie die geschätzten Kosten angesetzt und daher in einem relativ hohen Preisgefüge.

Die Leistungsgruppen Gräben für Rohrleitungen und Kabel, Schächte und Abdeckungen sowie Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten wurden eher höherpreisig angeboten.

Die übrigen Leistungsgruppen befinden sich in der Bandbreite der Kostenschätzung.

Die Oberleistungsgruppe 2 Regieleistungen für Kleinbaustellen unter € 5.000,- schließt mit € 180.488,25.

Bei Überprüfung der einzelnen Leistungsgruppen wurden sämtliche Gruppen bis auf die Regiearbeiten, die sie im Bereich der geschätzten Kosten befinden, im eher höheren Preisrahmen angeboten.

5.3.3 Zusammenfassende Beurteilung des Angebot

Das Anbot ist generell in einem eher höheren Preisniveau kalkuliert und kann unter Berücksichtigung von kleinräumigen Baustellen noch als realistisch betrachtet werden.

Generell kann das Anbot als ausgewogen mit einer eher höheren Preisgestaltung angesehen werden, wobei keine spekulativen Tendenzen erkennbar sind.

Eine weitere Überprüfung der weiteren Bieter wird aufgrund des relativ hohen Abstandes zum Erstgereihten nicht mehr vorgenommen.

6. BESTBIETERERMITTLUNG

Als Zuschlagskriterium wurde im Zuge der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen der niedrigste Preis festgelegt.

Nach Prüfung sämtlicher Unterlagen ergibt sich folgende Reihung der Bieter:

	Anbotssumme inkl. NL exkl. MWSt.	20 % MWSt.	Anbotssumme inkl. MWSt.	Differenz in €	Differenz in %
Fa. Karl Seidl	228.911,00	45.782,20	274.693,20		
Fa. Leyrer+Graf	378.595,89	75.719,18	454.315,07	179.621,87	65,39
Fa. ABO	404.774,32	80.954,86	485.729,18	211.035,98	76,83
Fa. Pittel+Brausewetter	423.836,78	84.767,36	508.604,14	233.910,94	85,15
Fa. Strabag	429.456,60	85.891,32	515.347,92	240.654,72	87,61

7. VERGLEICH MIT KOSTENSCHÄTZUNG

Im Zuge der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen wurde ein Kostenanschlag auf LV-Basis für die gegenständlichen Arbeiten erstellt. Als Grundlage für diesen Kostenanschlag wurden Einheitspreise aus ähnlichen Vorhaben von Anboten aus 2015 herangezogen.

	Summe exkl. MWSt.	Differenz in €	Differenz in %
Anbot Fa. Karl Seidl	228.911,00		
Kostenanschlag auf LV-Basis	310.225,50	+ 97.577,40	+ 35,52%

Die Schätzkosten auf LV-Basis liegen um 35,52% über den tatsächlich angebotenen Billigstbieterpreis des Anbots, wobei die relativ hohe Differenz aufgrund der geringeren Preise der Baustellengemeinkosten, Asphaltierungsarbeiten und Regieleistungen zurückzuführen ist.

8. VERGABEVORSCHLAG

Das Angebot des Bestbieters, der Karl Seidl Bau GmbH, Brunn/Gebirge kann unter den gegebenen Voraussetzungen als realistisch angesehen werden.

Aufgrund der vorangegangenen Prüfungen wird die Vergabe der Leistungen an den Billigstbieter, die Karl Seidl Bau GmbH, vorgeschlagen.

Vergabevorschlag für Straßenbauarbeiten Biedermannsdorf - Rahmenvereinbarung Biedermannsdorf 2016 bis 2019:

Fa. Karl Seidl Bau GmbH

Gesamtpreis exkl. MWSt. € 228.911,00

Zivilrechtlicher Gesamtpreis inkl. MWSt. € 274.693,20

Allgemeine Vertragsbestimmungen

PREISE

Die Wertung der Angebotssummen erfolgt nach dem Preisangebotsverfahren auf Basis der Preise ohne gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. In den Angeboten ist jedoch der zivilrechtliche Preis inklusive der vorgeschriebenen Umsatzsteuer auszuweisen. Die Angebotspreise müssen alle anfallenden Kosten vollständig decken.

Preis Anpassung: Die Preise gelten als Festpreise für sämtliche Leistungen, die im Leistungszeitraum bis Ende 2016 erbracht werden. Leistungen, die ab 2017 ausgeführt werden, werden mit veränderlichen Preisen abgegolten, wobei nur einmal pro Kalenderjahr eine Indexanpassung vorgenommen werden kann.

SUBUNTERNEHMER

Bei Weitergabe einzelner Auftragsteile an Subunternehmer ist der Subunternehmer vor Auftragserteilung bekannt zu geben. Handelt es sich um notwendige Subunternehmerleistungen (keine Befugnis bzw. keine Ressourcen beim Bieter vorhanden) ist im Zuge der Anbotslegung eine Subunternehmerbestätigung gemäß § 108 BVergG vorzulegen.

AUSFÜHRUNGSZEITRAUM, VERTRAGSDAUER

Die vorgesehenen Arbeiten sollen im Zeitraum von 2016 bis 2019 ausgeführt werden.

LEISTUNGSUMFANG

Rahmenvereinbarung für Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Biedermannsdorf 2016 bis 2019.

Folgende Leistungen sollen erbracht werden:

- Straßenbauarbeiten (Durchführung lt. gesonderter terminlicher Vereinbarung)
- Kleinräumige Neu- und Umbauarbeiten sowie Instandsetzungsarbeiten in bestehenden Straßenzügen (Gehsteige, Fahrbahnen etc.). Die genauen Straßenzüge sind derzeit nicht konkretisiert und werden der bauausführenden Firma rechtzeitig vor Baubeginn bekannt gegeben (siehe "Bestellung")
- Instandsetzungen und Sanierungen nach Schäden und Gebrechen (soweit als möglich Zusammenfassung mehrerer punktueller Vorhaben seitens des AG geplant)
- Punktuelle Sanierungen von Fahrbahnen, Gehsteigen und Nebenanlagen
- Punktuelle Ausbesserungen von Randsteinen
- Künnetteninstandsetzungsarbeiten
- Schadensbehebungen (Sanierung von Schäden durch Setzungen im Straßenbereich)
- Grabungsarbeiten für einzelne Hausanschlüsse bzw. Gebrechen von Leitungen

RECHNUNGSLEGUNG

Für ordnungsgemäß erbrachte Teilleistungen können Teilrechnungen gelegt werden. Der Deckungsrücklass beträgt bei der Teilrechnung 7%. Der Haftrücklass wird mit 3% der Schlussrechnungssumme festgelegt.

HAFTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS, HAFTZEIT

Der Auftragnehmer führt seine Tätigkeit unter eigener Verantwortung durch und haftet für alle Schäden, die aufgrund dieser Tätigkeit von ihm oder seinen Gehilfen verursacht werden, allein. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber in allen Belangen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Haftzeit beträgt entsprechend der Bestimmungen des ABGB drei Jahre vom Tage der einwandfreien Bauabnahme an.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Die gegenständlichen Ausschreibungsunterlagen mit sämtlichen Abschnitten einschließlich der Vorbemerkungen gelten im Auftragsfall als wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Sie bilden die Grundlage für die Durchführung der Arbeiten und sind daher bei der Kalkulation vollinhaltlich zu berücksichtigen.

Der Text dieser Ausschreibung darf weder geändert noch ergänzt werden.

Der Angebotsteller hat sich vor Angebotslegung an Ort und Stelle über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände zu informieren und allfällige daraus resultierende Mehrkosten in die Kalkulation einzurechnen.

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Vertragsteilen unterfertigt ist.

BESTIMMUNGEN BEI DATENAUSTAUSCH

Ein Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM B 2063 ist vorgesehen.

Dazu gilt folgendes:

- Die Ausschreibung und die Angebote haben der ÖNORM B 2063 zu entsprechen.
- Beim ausschreibungsgemäßen Angebot darf der Bieter lediglich die vorgesehenen, freigelassenen Felder ergänzen.
- Das Angebots-LV darf keine zusätzlichen Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.
- Der vom Bieter übergebene Datenträger muss dasselbe Format und dieselbe Formatierung aufweisen wie der ausgegebene Datenträger. Auf einer Etikette sind die gleichen Kennzeichen wie bei der ausgegebenen Diskette und zusätzlich der Name des Bieters anzugeben.
- Das Angebots-LV ist im Papierformat A4 oder auf EDV-Endlospapier mit ähnlichem Format möglichst als Kurz-LV auszudrucken. Der rechtsverbindlich unterfertigte Ausdruck muss jedenfalls enthalten: Auftraggeber, Bauvorhaben, handelsrechtlichen Firmenwortlaut des Bieters, allfällige Nachlässe oder Aufschläge, Angebotssumme(n), Seitennummerierung.
- Bei allfälligen Differenzen zwischen LV-Ausdruck und Datenträger gilt das ausgedruckte LV. Bei allfälligen Differenzen zwischen dem Text des Ausschreibungs-LV und des Angebots-L V gilt das Ausschreibungs-LV.

Besondere Vertragsbestimmungen

UMFANG DER VERTRAGSLEISTUNGEN

Rahmenvereinbarung für Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet Biedermannsdorf für den Zeitraum 2016 bis 2019.

Die genauen Straßenzüge für etwaige Umbau, Neubau bzw. Instandsetzungsarbeiten sind derzeit nicht konkretisiert und werden der bauausführenden Firma rechtzeitig vor Baubeginn bekannt gegeben (siehe „Bestellung“).

Für die Ausführung einer bestimmten Größenordnung des Gesamt-Leistungsumfanges besteht kein Anspruch und ist u.a. abhängig von den jeweiligen Maßnahmen sowie den finanziellen Mitteln im Haushaltsjahr.

Es erfolgt daraus kein Anspruch des Auftragnehmers auf Entschädigungen in jedweder Art.

Folgende Leistungen sollen erbracht werden:

- Straßenbauarbeiten (Durchführung lt. gesonderter terminlicher Vereinbarung)
- Kleinräumige Neu- und Umbauarbeiten sowie Instandsetzungsarbeiten in bestehenden Straßenzügen (Gehsteige , Fahrbahnen etc.)
- Belagsaufbringung in bestehenden Straßenzügen
- Die genauen Straßenzüge sind derzeit nicht konkretisiert und werden der bauausführenden Firma rechtzeitig vor Baubeginn bekannt gegeben (siehe "Bestellung")
- Instandsetzungen und Sanierungen nach Schäden und Gebrechen (soweit als möglich)
- Zusammenfassung mehrerer punktueller Vorhaben seitens des AG geplant)
- Punktuelle Sanierungen von Fahrbahnen, Gehsteigen und Nebenanlagen
- Punktuelle Ausbesserungen von Randsteinen
- Künetteninstandsetzungsarbeiten

- Schadensbehebungen (Sanierung von Schäden durch Setzungen im Straßenbereich)
- Schlaglochanierungen
- Grabungsarbeiten für einzelne Hausanschlüsse bzw. Gebrechen von Leitungen

BESTELLUNG/LIEFERVERTRAG:

Die Abberufung der einzelnen Arbeiten wird pro einzelnen Straßenzug bzw. einzelner Baulosgröße jeweils mit eigenem Bestellschein vorgenommen.

Vor jeweiliger Bestellung ist eine genaue Massenermittlung und Kostenaufstellung auf LV-Basis durch den AN für den jeweiligen zu errichtenden Straßenzug vorzunehmen.

Sanierungen und Schadensbehebungen erfolgen mit eigenem Bestellschein.

Gleichzeitig mit der Bestellung der einzelnen Bauvorhaben sind Ausführungsfristen (Baubeginn und Bauende) festzulegen.

GRUNDSÄTZLICHE VORGABEN FÜR DIE BESTELLUNG UND ABRECHNUNG:

- Unter einer geschätzten Bausumme von € 5.000,-- für Straßenbau- und Instandsetzungsarbeiten erfolgt die Abrechnung als Kleinbaustelle mit den Einheitspreisen lt. Regie und Materialbeistellung in Verrechnungseinheiten.
- Hierbei ist ein Baubeginn innerhalb von 14 Tagen ab Beauftragung der Gemeinde an die Firma erforderlich.
- Bei einer erforderlichen Leistung (Gebrechen, ..) mit Baubeginn innerhalb von 72 Stunden (ausgenommen Sonn- und Feiertage), welche dezidiert vom Auftraggeber beauftragt wird, werden zu den jeweiligen Personal- und Geräteeinsatz Zuschläge verrechnet, die im Leistungsverzeichnis enthalten sind.
- Zwischen € 5.000,-- und € 30.000,-- exkl. 20% MwSt. (Obergrenze Richtwert) lt. berechneter Bausumme lt. jeweiliger Kostenaufstellung für Einzelbauvorhaben in einem zusammenhängenden Baulos erfolgt die Abrechnung lt. Einzelpositionspreis nach Naturmassen. Bei Überschreitung des Fertigstellungstermins für die Einzelvorhaben wird eine Pönale festgelegt.
- Bei einer geschätzten Einzelbaulos-Summe über € 30.000,-- exkl. MwSt. behält sich die Gemeinde das Recht vor, diese jeweiligen Leistungen gesondert auszuschreiben.

TERMINÜBERSICHT FÜR BAUVORHABEN

- Unter € 5.000,-- für Kleinbaustellen; Baubeginn innerhalb von 14 Tagen ab Beauftragung durch den AG an die ausführende Firma Baubeginn der ausführenden Firma innerhalb von 72 Stunden ab Beauftragung durch den AG. Gilt nur für eine ausdrückliche Beauftragung durch den AG;
- Ein freiwilliger Baubeginn der Firma innerhalb von 72 Stunden für andere Kleinbaustellen, bei deren längere Fristen gelten, berechtigt keine Aufzahlung der jeweiligen Positionen.
- Zwischen ca. € 5.000,-- und € 30.000,-- für kleinere und mittlere Bauvorhaben;
- Bei Bekanntgabe des Vorhabens seitens des AG an die Baufirma ist seitens der Baufirma innerhalb von 14 Tagen ein Kostenanschlag auf LV-Basis zu erstellen. Baubeginn innerhalb von 28 Tagen ab Bestellung (Beauftragung) durch den AG an die ausführende Firma.

VERTRAGSDAUER UND RÜCKTRITT VOM VERTRAG:

Die Rahmenvereinbarung soll für den Zeitraum von 2016 bis 2019 abgeschlossen werden. Unbeschadet dessen wird dem Auftraggeber das Recht zur sofortigen vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung aus wichtigen Grund zuerkannt, insbesondere wenn

- bei offensichtlichen Terminüberschreitungen (z.B. keine entsprechende Beistellung der erforderlichen Arbeitskräfte und Maschinen zur zeitgerechten Erfüllung der Leistungen)
- der Auftragnehmer trotz schriftlicher Ermahnung und Setzung einer 7 -tägigen Nachfrist seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt
- der Auftragnehmer öfter als einmal gerichtlich oder verwaltungsbehördlich wegen Nichteinhaltung der auf den Betriebszweck gerichteten Vorschriften bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten bestraft wird
- bei nachweislichem Unvermögen der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer

- über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder der Auftragnehmer die für die Erfüllung dieses Auftrages notwendige Befugnis oder die Handlungsfähigkeit verliert
- der Auftragnehmer Personen, die seitens des Auftraggebers mit der Durchführung des Vertrages betraut sind, irgendwelche Vorteile anbietet
- bei Bekanntwerden von Absprachen des Auftragnehmers mit anderen Bietern zwecks Erzielung von höheren Preisen
- bei Nichtbeachtung der Vertragsbestimmungen

Der Rücktritt wird durch schriftliche Kündigung, spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden des Grundes wirksam. Die bis dahin erbrachten Leistungen werden nach den Anbotspreisen vergütet.

Der dem Auftraggeber dadurch erwachsene Schaden kann beim Auftragnehmer geltend gemacht werden.

Dem Auftragnehmer steht durch den begründeten Rücktritt keinerlei Anspruch zu.

Unbeschadet dessen kann der AG ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis per jeweiligem Jahresende mit 31.12. auflösen. Die Kündigung hat bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres schriftlich zu erfolgen.

Weiters behält sich der AG die Möglichkeit vor, nach Ablauf der Gesamtbauvollendungsfrist im Einvernehmen mit dem AN eine Verlängerung des Vertrages auf ein zusätzliches Jahr vorzunehmen.

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Ausschreibungs- bzw. Vertragsgrundlagen sind zusätzlich zu den Anbotsunterlagen sämtliche, zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung geltenden "Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau und Landschaftsbau" (RVS), herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen im ÖIAV und dem Bundesministerium für Bauten und Technik, Bundesstraßenverwaltung, sowie alle einschlägigen Ö-Normen, aushilfsweise die einschlägigen DIN-Normen.

Der Auftragnehmer hat sowohl eigene als auch fremde Leistungen bis zur Übergabe vollständig zu schützen. Gegebenenfalls hat der Auftragnehmer eine besondere Versicherung gegen Beschädigungen, Diebstahl, Elementarereignisse etc. abzuschließen. Alle daraus resultierenden Kosten und Schadensgutmachungen trägt der Auftragnehmer.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Durchführung des Auftrages bis zur vollständigen Erfüllung überwachen zu lassen. Die örtliche Bauaufsicht, sowie die Auftraggeber haben das Recht, zu diesem Zweck Zutritt zu allen Arbeitsstätten, Lagerstätten, etc., die zur Erfüllung des Gesamtauftrages erforderlich sind, zu haben, sowie Einsicht in die Lieferscheine und Rechnungen von Bezugsfirmen zu nehmen.

Werden Leistungen oder Teilleistungen von der Bauleitung wegen ihrer Ausführung oder wegen Terminen beanstandet, speziell wenn sie entgegen dem Leistungsverzeichnis, dem Auftragsschreiben, den Ausführungsplänen oder den ÖNORMEN ausgeführt wurden oder werden, so kann die Bauleitung folgende Schritte ergreifen:

- a. Die beanstandeten Leistungen (Arbeiten) müssen sofort entfernt werden.
- b. Kann Punkt a. nicht angewendet werden, wird nach schriftlicher Verständigung des Auftragnehmers (Baubuch oder eingeschriebener Brief) vom Einheitspreis der beanstandeten Leistung ein angemessener Betrag infolge Wertminderung abgestrichen und die Leistung entsprechend geringer vergütet.
- c. Betrifft die Beanstandung Baustoffe, so beträgt die Nachfrist zur Behebung der Beanstandung höchstens acht Tage nach der ersten Beanstandung.

- d. Die Bauaufsicht kann zu jedem Zeitpunkt der Verhandlung über vertragswidrige Leistungen die Entfernung dieser beanstandeten Leistungen verlangen (Punkt a). Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung innerhalb einer angemessenen, von der Bauleitung festzusetzenden Frist nicht nach, steht es dem Auftraggeber frei, den Vertrag zu kündigen und die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte fertig stellen zu lassen.
- e. Bei Terminüberschreitungen hat der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers entweder die vereinbarte Terminstrafe oder den tatsächlich entstandenen Schaden sowie etwaige Folgeschäden zu bezahlen. Die von der Bauleitung bestätigten Behinderungstage werden der reinen Bauzeit zugerechnet.

BAUABWICKLUNG

- Die gegenständlichen Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs und des Anrainerverkehrs durchzuführen.
- Vor Beginn der Arbeiten ist durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten eine Einbautenbesprechung vorzunehmen. Sollte die genaue Lage der Einbauten durch die Einbautenträger nicht bzw. nur unzureichend genau angegeben werden können, sind vor Beginn der Arbeiten in diesem Bereich Suchschlitze durchzuführen. Sämtliche im Zuge der Suchschlitze vorgefundenen Leitungen sind einzumessen und die genaue Lage im Bautagebuch zu dokumentieren.
- Durch den Auftragnehmer ist vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Behörde (Gemeinde, Land) um Genehmigung gemäß § 90 StVO anzusuchen.
- Der AN muss Sorge tragen, dass die Baustelle abgesichert wird und auf dem Bauplatz keine Kraftfahrzeuge widerrechtlich abgestellt werden können. Sollten aufgrund einer unzureichenden Bauplatzabsicherung Kfz abgestellt sein, so hat der AN das Abschleppen dieser auf seine Kosten zu veranlassen. Die Termine sind davon unberührt.
- Die Zusammenarbeit mit anderen, zur Herstellung der Leistungen betrauten Professionisten muss gewährleistet sein. Für die termingerechte Ausführung der Arbeiten sind alle beteiligten Auftragnehmer mitverantwortlich. Störungen und Verzögerungen, welche durch andere Auftragnehmer bedingt sind, berechtigen nicht zu Mehrforderungen gegenüber dem Auftraggeber.
- Aufeinanderfolgende Arbeiten dürfen erst nach Abnahme der vorgehenden Leistung durch die Bauleitung fortgesetzt bzw. ausgeführt werden. Dies gilt im Besonderen für den Einbau von Straßenentwässerungsmaßnahmen, Kabelleerverrohrungen und Planumherstellungen.
- Künetten sind grundsätzlich nach erfolgter Frostschutzschüttung, jedoch vor deren Planumherstellung, zu errichten.
- Es ist damit zu rechnen, dass ein Teil der auszuführenden Arbeiten Kleinbaustellen betrifft, wie z. B.: Herstellung u. Sanierung von Gehsteigteilstücken, Straßensanierungen kleineren Umfanges sowie Künetteninstandsetzungen und Pflaster- und Randsteinergänzungen etc.

BAUSTRASSEN UND BAUSTELLENVERKEHR

- Der Auftragnehmer hat zeitgerecht vor Baubeginn um die Bewilligung der Arbeiten gemäß § 90 der StVO anzusuchen.
- Allfällige Beanspruchungen von Fremdgrund sind seitens der Baufirma, ebenso wie allfällige Abgeltungen, Flurschäden etc. direkt mit dem Grundeigentümer abzuklären.
- Die Baustellenzufahrt hat über das bestehende, im Wesentlichen öffentlich zugängliche Straßennetz zu erfolgen. Die hier geltenden Beschränkungen und Vorschriften sind zu beachten. Etwaige daraus resultierende Erschwernisse und Behinderungen aus diesem Grund sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen. Erforderliche Verkehrsverhandlungen für die Baustellenzufahrt sind vom Auftragnehmer in die Wege zu leiten. Die von der Verkehrsbehörde vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten. Allfällige Kosten sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.
- Sämtliche benützten Zufahrtswege sind laufend zu reinigen und Instand zu halten. Sie sind auf Kosten des Auftragnehmers nach Fertigstellung wieder in den ursprünglichen

Zustand zu bringen. Weiters ist im Bereich der Zufahrtswege entsprechend den Gegebenheiten mit niedrigem Tempo zu fahren.

- Der Auftragnehmer hat für die Schonung der Umgebung und des Baumbestandes zu sorgen. Dies gilt sowohl für mechanische Beschädigungen (z.B. bei Einbauten, Bäume, etc.) als auch für Folgeschäden durch Lärm, Staub, Verunreinigungen etc. Der Auftragnehmer ist für diese Schäden haftbar.

ANRAINERSCHUTZ

- Seitens des Auftragnehmers sind geeignete Maßnahmen gegen die Lärm-, Geruchs- und Staubentwicklung und Verschlammung von Planien (auch an Tagen, an denen nicht gearbeitet wird) sowie Erschütterungswirkungen vorzunehmen, wie z. B. Verwendung von schallgedämpften Kompressoren, ausreichendes Aufsprühen von Wasser oder Streuung von Kalziumflocken u. dgl..
- Alle daraus erwachsenen Kosten sind in den entsprechenden Einheitspreisen einzukalkulieren. Sollten jedoch keine ausreichenden Vorbeugungsmaßnahmen seitens des Auftragnehmers durchgeführt werden, so werden diese vom Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers veranlasst.

EINGÄNGE UND ZUFAHRTEN

- Eingänge und Einfahrten zu den Grundstücken sind offen, rein und ohne besondere Beeinträchtigung benutzbar zu halten. Der Aufwand dafür ist in die Einheitspreise einzurechnen.
- Kann der Verkehr an der Baustelle nicht ohne Gefährdung aufrechterhalten bleiben, dann muss der Auftragnehmer die Sperrung beantragen.
- Für Sicherung der Baugruben selbst und des Baubetriebes zur Verhütung jeder denkbaren Unfallmöglichkeit ist der Auftragnehmer allein verantwortlich.
- Trotz allfälliger Weisung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer seiner pflichtgemäßen Obsorge nicht entbunden.

BEWEISSICHERUNG UND EINBAUTEN

- Vor Baubeginn ist zur Beweissicherung eine Bestandsaufnahme über den Zustand sämtlicher vorhandener Einbauten, Leitungen, Gebäude, Zufahrtswege etc. vorzunehmen, und sind bereits vorhandene Schäden an den Objekten vor Baubeginn im Bautagebuch festzuhalten.
- Vor Beginn der Arbeiten sind vom Auftragnehmer sämtliche Einbautenträger nachweislich zu einer Einbautenbesprechung zu laden und hat sich der AN eigenverantwortlich über die Lage sämtlicher Einbauten zu informieren.
- Die Lage der bestehenden Einbauten ist vor Beginn der Bauarbeiten in der Natur zu kennzeichnen.
- Erschwernisse durch vorhandene Einbauten sind in die Einheitspreise einzurechnen und sind hier nur entsprechende Grabungsgeräte einzusetzen bzw. sind bis zu einer Entfernung von 50 cm in jeder Richtung vom bestehenden Einbau nur händisches Graben zulässig.
- Alle vom Baugeschehen betroffenen Einrichtungen und Einbauten sind zu sichern und vor Beschädigungen jeder Art zu bewahren, dies gilt insbesondere für vorhandene Leitungssysteme (siehe oben), Schächte, unterird. Einbauten, E-Beleuchtungsmaste, Kanal- und Wasserleitungseinrichtungen, Verkehrstafeln und dgl.
- Schäden an den Einrichtungen, welche im Zuge der Bauarbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beheben und gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Dies gilt insbesondere auch für Beschädigungen an Hausmauern, Einfahrtstoren, Einzäunungen und dgl.
- Eventuelle Arbeitsbehinderungen, welche sich durch oben beschriebene Umstände ergeben, sind ebenfalls in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.
- Provisorische Abdeckungen und Anrampungen: Die verkehrssichere, provisorische Abdeckung von im Baustellenbereich liegenden Schächten und dgl., die Herstellung

provisorischer Rampen bei Gehsteigauffahrten, Parkstreifen und dgl. sowie deren Entfernung, sind in die Einheitspreise einzurechnen. Beim Höhersetzen von Schachtabdeckungen, Schieberkappen und dgl. vor der Belagsaufbringung ist das provisorische Anrampen mit Kaltmischgut und das Entfernen dieser Anrampung unmittelbar vor der Belagsaufbringung in die Einheitspreise einzurechnen.

- Der Auftraggeber behält sich im Schadensfall vor, die Instandsetzungsarbeiten von einem Unternehmen seiner Wahl ausführen zu lassen. Die Kosten dafür, sowie die erforderlichen Aufwendungen, die der Gemeinde aus dem Schadensfall entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen. Die Kosten der gesamten Schadensbehebung werden dem Auftragnehmer direkt verrechnet (eine Verrechnung mit der Versicherung des Verursachers oder dem Verursacher selbst erfolgt nicht).

SCHÄDEN

Der Auftragnehmer haftet für Schäden an benachbarten Bauwerken, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind und sich als Folge mangelhafter Pölzung, unzureichender Verdichtung, ungenügender Wasserhaltung bzw. Ableitung des Oberflächenwassers etc. ergeben. Eventuelle Beweisführungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Für Flurschäden bzw. vorübergehende Grundbenützung außerhalb der für Rohrleitung und Bauwerke vorgesehenen Grundstücke haftet der Auftragnehmer.

Die Benützung von privaten Wegen hat der Auftragnehmer mit den Eigentümern selbst zu vereinbaren, eventuelle Benützungsgebühren und Wiederinstandsetzungen sind vom Auftragnehmer zu leisten. Bei Beschaffenheit der nötigen Abstellplätze ist der Auftraggeber behilflich, die Miete dafür betrifft den Auftragnehmer. Der benötigte Verkehrsraum wird vor Arbeitsbeginn der jeweiligen Strecke gemeinsam mit dem Auftraggeber festgelegt.

PLANERSTELLUNG UND VERMESSUNG

- Grundsätzlich sind die Planerleistungen vom Auftraggeber durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- Derzeit existieren für die jeweiligen Vorhaben keine Detail-Projektpläne und werden die Pläne erforderlichenfalls seitens des Auftraggebers erforderlichenfalls zur Verfügung gestellt.
- Zu den Leistungen des Auftragnehmers, die in die Einheitspreise einzurechnen sind, gehört die genaue Detailabsteckung, sowie die Herstellung von Lattenprofilen, Schnurgerüsten etc. Die Messgeräte, Hilfsstoffe und Hilfskräfte für alle Vermessungen hat der Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung beizustellen.
- Alle Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik, nach den behördlichen Vorschriften und projektgemäß auszuführen.
- Die Vermessungs- und Absteckungsarbeiten sind in Zusammenarbeit mit der örtlichen Bauaufsicht und nach deren Anordnung durchzuführen. Vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten ist die örtl. Bauaufsicht zwecks Kontrolle der Absteckung zu verständigen, sich daraus ergebende geringfügige Änderungen auf Anordnung der Bauaufsicht sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen und durchzuführen.
- Der Auftraggeber behält sich entsprechend der natürlichen Gegebenheiten Änderungen kleineren Umfanges gegenüber dem bewilligten Projekt vor. Eventuell daraus resultierende ergänzende Absteckungen oder Änderungen derselben sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.
- Falls Beschädigungen oder Zerstörungen von Vermessungspunkten (wie Parzellengrenzpunkte, Polygon- od. Höhenpunkte) auftreten, kommt der Auftragnehmer für Kosten der Wiederherstellung auf, sofern nicht durch den Auftraggeber die Namhaftmachung einer Fremdfirma od. -Person für das Verschulden bekannt gegeben werden kann. Sollten durch den Bauablauf bedingt Vermessungspunkte entfernt werden müssen, ist vorher das Einvernehmen mit der Bauleitung bzw. dem zuständigen Vermessungsamt herzustellen.
- Kontrollmessungen

Mit dem Aufbringen der nächsten Konstruktionsschicht darf erst nach Freigabe des jeweils hergestellten und kontrollierten Planums durch die örtliche Bauaufsicht begonnen werden.

Ebenso sind die erforderlichen Kontrollmessungen für Kanäle (Kanalsole, Gefälle u. dgl.) durch den Auftragnehmer vorzunehmen und diverse Protokolle zur Einsicht aufzulegen.

Die angeführten Vermessungsarbeiten, die Versicherung und Erhaltung der Punkte sowie die Bereitstellung an Dritte über die gesamte Bauzeit, sind sofern keine eigenen Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen in die Einheitspreise einzurechnen.

BAUBUCH

- Über Leistungen, Fortschritt der Arbeiten und über die vorkommenden Ereignisse hat der Auftragnehmer ein Baubuch zu führen.
- In das Baubuch werden insbesondere die von der Bauleitung erteilten Aufträge und das Ergebnis der Überprüfung von Leistungen sowie alle das Vertragsverhältnis berührenden Tatsachen aufgenommen, die später nicht mehr festgestellt werden können.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, schriftliche Anordnungen im Baubuch zu treffen bzw. kann der Auftragnehmer verlangen, dass mündlich erteilte Aufträge in das Baubuch aufgenommen werden. Zum Zeichen der Kenntnisnahme hat der Auftragnehmer das Baubuch zu unterfertigen. Die Unterschrift gilt als Anerkennung der Richtigkeit der hier nicht widersprochenen Eintragungen.
- ÖNORMEN und Teile der ÖNORMEN, die den Bestimmungen des Vertrages widersprechen, sind ausgeschlossen.
- Insbesondere sind die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (BGBl. 218/1975) einzuhalten. Entgegen ÖNORM A 2060, Pkt. 2.16.2.3 gelten einseitig festgestellte Ausmaße nicht nach Verstreichen von 2 Wochen nach Zustellung der Aufmaßaufstellung anerkannt.
- Regiebestätigungen und Aufzeichnungen sind der Schlussrechnungen vorbehalten.

BRAUCHWASSER/BAUSTROM

- Brauchwasser
Während der Bauphase eine der Anerkennung, Überprüfung von Ausmaßen, im Rahmen der im Anlagenbereich wird bauseits keine Wasserversorgung zur Verfügung gestellt. Sämtliche Maßnahmen zur Wasserversorgung während der Bauphase hierfür sind vom Auftragnehmer (einschließlich behördlicher Vorschriften) zu bewerkstelligen und werden nicht gesondert vergütet.
- Baustrom
Die Versorgung der Baustelle mit Kraft- und Lichtstrom samt Zuleitung und Verteilung sowie den notwendigen Installationen ist Sache des Auftragnehmers. Alle Kosten, Anschlussgebühren, Stromkosten etc. sind in die Einheitspreise und Pauschalien einzurechnen.

SCHUTZ VON WASSER UND ABWASSERANLAGEN BEI AUSFÜHRUNG DIESE BERÜHRENDER ARBEITEN

- Nach Fertigstellung einschlägiger Arbeiten sind Schächte und Bauwerk sowie Anschlussleitungen usw. ohne besondere Anweisung sorgfältig und vollkommen von jedem Fremdmaterial wie Mörtelreste u.a. säubern und zu spülen.
- Bei Arbeiten an vorhandenen Anlagen, z.B. Einrichten von Schachtdeckeln, Herstellen von Anschlüssen usw., ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass kein Fremdmaterial, Abbruchreste, Kies, bituminöses Material o.ä. in das Gerinne oder die Leitung gelangen kann, bzw. sind eingebrachte Fremdmaterialien unverzüglich zu entfernen. Bei Nichteinhaltung genannter Vorsorgemaßnahmen wird, da bei Abwasseranlagen jederzeit die Gefahr größerer Überflutungsschäden besteht, die Reinigung durch den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers vorgenommen.

PRÜFUNGEN UND KONTROLLEN

- Grundsätzlich ist vor entsprechender Position "Materiallieferung" ein Attest einer autorisierten Anstalt auf Kosten des Auftragnehmers vorzulegen.
- Wenn im Leistungsverzeichnis nicht anders angegeben, gelten für die Güteanforderungen an Materialien und Bauteile sowie für die Ausführung und die Abrechnung der Leistung die in Betracht kommenden Richtlinien und Normen (ÖNORM, RVS, ATV und dgl.).
- Die dem Angebot zugrundeliegenden Normen sind in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Datum des Einladungsschreibens) gültigen Fassung maßgebend.
- Grundsätzlich sind Kontrollprüfungen im erforderlichen Umfang lt. RVS in die Einheitspreise einzurechnen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders angegeben.
- Vorgesehen sind folgende Kontrollprüfungen (Anzahl pro Projektfläche lt. RVS):
 - o) Unterbauplanum
 - o) mech. stab. Tragschicht
 - o) Materialprüfung: Frostschutzmaterial und mech. stab. Tragschicht
- Die Einbaumächtigkeit der FS-Schicht sowie der mech. stab. Tragschicht wird mittels Probeschürfe festgestellt. Die Einbaumächtigkeit der bituminösen Tragschicht wird mittels Bohrkernen überprüft. Die Prüfungen sind von einer autorisierten Anstalt vorzunehmen. Die Ergebnisse der Kontrollprüfungen sind dem Auftraggeber vorzulegen.
- Beistellung vertragswidriger Stoffe durch den Auftragnehmer
 - Erweisen sich die vom Auftragnehmer beigestellten Bau- und Werkstoffe sowie sonstigen Materialien bei der Materialprüfung und Gütekontrolle als vertragswidrig oder den sonst üblichen Anforderungen nicht entsprechend, so muss dieser ohne Anspruch auf Vergütung der Mehrkosten Ersatz stellen.
 - Der Auftragnehmer wird von dieser Bestimmung auch dann nicht entbunden, wenn er dem Auftraggeber den Lieferanten, den Gewinnungsort oder dergleichen, bekanntgegeben und dieser nicht widersprochen hat.
 - Die Kosten der Voruntersuchungen, Materialprüfungen und Gütekontrollen einschließlich der Probeentnahme, der Transport und ähnliches, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, ebenfalls des Honorars der vom Auftraggeber bestimmten Prüfanstalt.
 - Die bei der Entnahme von Proben unvermeidbaren Beschädigungen von Bauteilen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu beheben.

KALKULATIONS UND ABRECHNUNGSGRUNDLAGEN

- Die Abrechnung erfolgt nach Naturmaß, im gewachsenen Zustand bzw. im eingebauten, verdichteten Zustand entsprechend den LV-Positionen.
- Leistungen und Positionen, die im Angebot nicht enthalten sind, bedürfen vor der Durchführung einer Anordnung und Genehmigung (Nachtragsangebot) der Bauaufsicht.
- Die Entsorgung der anfallenden Materialien hat entsprechend dem Abfallwirtschaftsgesetz in der geltenden Fassung sowie der Baurestmassentrennungsverordnung zu erfolgen. In den Entsorgungskosten ist das fachgerechte Trennen der Materialien sowie die Verfuhr zu entsprechenden Deponien, bzw. Recycling beinhaltet, wobei sämtliche Gebühren in die Einheitspreise einzurechnen sind.
- Ebenso sind allfällige Materialuntersuchungen, welche für die Zuordnung zum Verbringen auf Deponietypen entsprechend der Deponieverordnung erforderlich sind, in die Einheitspreise einzurechnen.

RECHNUNGSLEGUNG, SICHERSTELLUNG, SCHLUSSABNAHME

Übernahme von Leistungen

Übernahme von Leistungen des Auftraggebers

- Sind bereits Leistungen vom Auftraggeber oder von einem von diesem beauftragten Unternehmer erstellt worden, an die die Leistung des Auftragnehmers anschließt, so hat sich dieser vom ordnungsgemäßen Zustand und den richtigen Ausmaßen der bereits fertigen Leistung zu überzeugen.
- Er hat bei pflichtgemäßer Obsorge zweifelsfrei erkennbare Mängel dem Auftraggeber umgehend schriftlich mitzuteilen und das Einvernehmen über die Behebung dieser

Mängel, gegebenenfalls unter Beiziehung eines Sachverständigen, mit dem Auftraggeber herzustellen.

Übernahme von Leistungen des Auftragnehmers

Generell erfolgt die Abnahme von Einzelvorhaben nach Beendigung des jeweiligen Vorhabens.

Teilabnahme

Bei Bauvorhaben, die sich auf einen Zeitraum, in welchem ein Jahreswechsel enthalten ist, erstrecken, muss

- der Auftragnehmer über Verlangen des Bauherrn die Durchführung einer Teilabnahme der bis zum jeweiligen Jahresende erbrachten Leistungen unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen beantragen und eine diesbezügliche Teilschlussrechnung legen.
- Sollte vom Bauherrn kein Jahresabschluss gefordert werden, dann kann der Auftragnehmer jährlich einmal schriftlich beim Bauherrn die Durchführung einer Teilabnahme der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen beantragen.
- Eine vorzeitige Benützung der Anlagenteile oder eine Teilabnahme kommt im Gegensatz zu ÖNORM B 2110 keiner Übernahme im Sinne dieser Norm gleich.
- Zur Sicherstellung für die während der Haftzeit dem Auftraggeber obliegenden Haftungsverpflichtungen wird ein Haftrücklass in der Höhe von 3 % der Abrechnungssumme zurückbehalten.
- Nach Behebung der mit Schlussabnahmeprotokoll festgestellten Mängel ist beim Auftraggeber um eine neuerliche technische Abnahme anzusuchen.

Schlussabnahme

- Die Schlussabnahme hat durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber gemeinsam zu erfolgen und ist in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.
- In diesem sind die/das
 - TeilnehmerInnen,
 - Datum der Abnahme,
 - festgestellten Mängel,
 - Dauer der Mängelbehebung sowie
 - die Übergabe von Unterlagen (z. B. technische Beschreibung von Maschinen, Betriebsanleitungen, Wartungsintervalle, Produktdeklarationen) aufzunehmen und von beiden Vertragspartnern firmenmäßig zu unterfertigen.
- Im Falle der Übernahme der Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber beginnt die im Vertrag festgelegte Haftzeit.

Abrechnung

Teilrechnung

- Die Legung von durchnummerierten Teilrechnungen kann monatlich, muss aber mindestens vierteljährlich erfolgen.
- Diese Teilrechnungen haben den gesamten erbrachten Leistungsumfang jeweils ab Baubeginn ausmaßmäßig zu erfassen. Die Teilrechnungen sind entsprechend den lt. Anbot gegliederten Positionen aufzubauen.
Weiters sind folgende Unterlagen bei der Bauleitung bzw. dem Auftraggeber vorzulegen:
 - Aufnahmeblätter
 - Bautagesbericht
 - Massenermittlung
 - Abrechnungspläne
 - Ausmaßzusammenstellungstabelle oder Summenblätter
- Als Eingangsdatum einer Teilrechnung gilt jener Zeitpunkt, ab dem alle angeführten Unterlagen in der gewünschten Form bei der Bauleitung bzw. dem Auftraggeber vorliegen.
- Leistungsabgrenzungen (insbesondere bei Lohn- und Materialerhöhungen) sind im

Bautagesbericht, resp. Aufnahmebuch, zu vermerken und durch Unterschrift des Bauherrn, der Bauleitung und des Auftragnehmers zu bestätigen.

- Von den ordnungsgemäß belegten Teilabrechnungen (Verdienstausweis) wird ein Deckungsrücklass von 7 % einbehalten. Der Deckungsrücklass wird mit güte- und mengenmäßiger Abnahme der Leistungen mit der Schlussrechnung zur Zahlung fällig und kann daher durch die üblichen Sicherstellungen nicht abgelöst werden. Zessionen an Dritte werden nicht angenommen. Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers und gelten nicht als Teilleistungen. Eine Zession von Leistungsrechnungen wird nicht anerkannt.
- Prüfungsfrist: 21 Tage
- Zahlungsfrist der Teilrechnung: nach anerkannter Teilrechnung innerhalb von 21 Tagen.
- Ein Skonto ist bei verkürzter Prüf- und Zahlfrist vorgesehen.

Teilschlussrechnungen

- Über Teilleistungen, das sind im Rahmen der Gesamtleistung abgeschlossene selbständige Teile von Leistungen, die gesondert übernommen und gesondert abgerechnet werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.
- Die Legung einer Teilschlussrechnung ist an die Zustimmung des Auftraggebers gebunden. Diese sind als Teil der Schlussrechnung zu betrachten. Sie werden bis zur Schlussrechnung (Erfüllung des gesamten Auftragsumfanges) als Teil-Leistungsausweis betrachtet.
- Die Ausbezahlung des Haftrücklasses erfolgt daher nicht.
- Weiters beginnt mit einer damit verbundenen Abnahme die Gewährleistungsfrist nicht zu laufen, sondern erst mit der letzten Abnahme - förmlichen Übernahme der gesamten in Auftrag gegebenen Leistungen.
- Für eine Teilschlussrechnung sind sinngemäß die wie bei Schlussrechnungslegung geforderten Abrechnungsunterlagen beizubringen.
- Zahlungsziel: wie Teilrechnung

Schlussrechnung

- Die Schlussrechnung ist spätestens 6 Wochen nach Baufertigstellung der Bauleitung vorzulegen.
- Die Plananlagen sind in dreifacher Ausfertigung zu übergeben.
- Gleichzeitig mit der Vorlage der Schlussrechnung kann die Schlussabnahme des Bauvorhabens beantragt werden, jedoch nur dann, wenn die für den Betrieb erforderlichen Unterlagen (Betriebs- und Bedienungsanleitungen) sowie Einweisungen (Einschulung des Wartungspersonals) und Durchführung aller Abnahmeversuche (Bohrkerne etc.) bereits übergeben bzw. durchgeführt wurden.
- Bei gleichzeitiger Vergabe an mehrere Firmen (Bietergemeinschaften, Lieferanten, Ausrüstungen etc.) erfolgt die Abnahme gleichzeitig für alle Auftragnehmer und nach endgültiger Fertigstellung (ev. Probetrieb).
- Zur genauen Herstellung der Ausführungspläne (Lagepläne, wie Kabel-, Wasser- und Gasleistungen) sind vom Auftragnehmer laufend die erforderlichen Einmessungen durchzuführen und die Aufzeichnungen in das Bautagebuch und in ein eigenes Aufmaßbuch einzutragen. Die Lagepläne sind in digitaler Form zu erstellen. Die Kosten dazu trägt der Auftragnehmer.
- Schlussrechnungsbeilagen

Der Schlussabrechnung sind folgende Abrechnungsunterlagen beizulegen:

- a. Feldaufnahmen und Abrechnungspläne sind analog (Lagepläne, Höhe- und Längsschnitte, Bauwerkspläne bzw. Detailpläne etc. in ausreichend großem Maßstab) und digital zu übergeben
- b. Aufmaßblätter mit nach Positionen gegliederter Ermittlung der Abrechnungsteilmassen bzw.- mengen. Es wird im Besonderen darauf hingewiesen, dass die Übertragungen von planlichen Darstellungen in die Aufmaßblätter mit entsprechenden Referenzen zu versehen sind, so dass der Zusammenhang

zwischen den Plänen bzw. Feldaufnahmen und den Aufmaßblättern leicht hergestellt werden kann

- c. Summenblätter über die LV-Positionen aus den Aufmaßblättern;
- d. Regielisten
- e. Nachweise über Preisumrechnungen, wenn solche zulässig sind;
- f. Bautagesberichte
- g. Prüfprotokolle und Zeugnisse
- Eine Schlussrechnung mit unvollständigen oder mangelhaften Beilagen gilt, bis zur Nachreichung der erforderlichen bzw. prüffähigen Unterlagen, als nicht eingereicht in Bezug auf das Fälligkeitsdatum der Rechnung.
- Die firmenmäßig unterfertigte Schlussleistungsrechnung ist der Bauleitung zu übersenden.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Vorlage der Schlussrechnung keine weitere Rechnung, gleich welcher Art, mit Ausnahme der Mehrwertsteuerabschlagsrechnung, von der Bauleitung entgegengenommen wird.
- Prüfungsfrist 42 Tage
- Zahlungsfrist der Schlussrechnung: nach anerkannter Schlussrechnung innerhalb von 42 Tagen.

Gewährleistungen

Folgende Gewährleistung gilt als vereinbart:
für alle Arbeiten: 3 Jahre

a. Umfang

Der Auftraggeber leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der Gewährleistungsanspruch umfasst alle Mängel, die im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorhanden sind.

Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

b. Mängel

- Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet wurden, ehestens nach Bekanntwerden, längstens jedoch innerhalb der vereinbarten Rügefrist, schriftlich bekanntzugeben (Mängelrüge).
- Werden Mängel innerhalb der vereinbarten Rügefrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.
- Wesentliche Mängel sind solche, die den vertraglich vereinbarten Gebrauch der Leistung verhindern und/oder den ausdrücklich zugesagten Eigenschaften der Leistung widersprechen.

c. Behebung der Mängel

- Zur Besichtigung und/oder Behebung der Mängel hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu den vereinbarten Terminen den Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu ermöglichen.
- Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tage der mangelfreien Schlussabnahme lt. Abnahmeprotokoll.
- Während der Gewährleistungsfrist ist der Auftragnehmer auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, alle Mängel auf eigene Kosten zu beheben.
- Sollte der Auftragnehmer in einer vom Auftraggeber gesetzten Frist der Mängelbeseitigung nicht nachkommen, so kann der Auftraggeber die Mängel durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.
- Wenn der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungspflicht Gewährleistung fordert, so wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches um 1 Jahr erstreckt.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber den gesamten Schaden, der infolge von Gewährleistungsmängeln verursacht wurde, zu ersetzen.

- Eine vorzeitige Benützung der Anlagenteile kommt im Gegensatz zu ÖNORM B 2110 Pkt. 12,15 keiner Abnahme gleich.

d. Ende der Gewährleistungen

Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der Auftragnehmer aus dem Titel der Gewährleistung frei. Eine allfällige Sicherstellung ist freizugeben.

Sind Mängel zu beheben, die sich nur auf Teile der Leistung beziehen, so hat der Auftraggeber nur Anspruch auf Rückbehaltung der Sicherstellung im Ausmaß der voraussichtlichen Kosten der Mängelbehebung.

e. Schadenersatz - Pönale

Schadenersatz

Bei Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers dem Auftraggeber entstehen, ist der Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns dem Auftraggeber zu entgelten.

Pönale

- Das Pönale (Vertragsstrafe) wird fällig, sobald der Auftragnehmer in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat.
- Die Höhe des Pönales ist dem Auftragschreiben zu entnehmen.

Sicherstellung

- Als Sicherstellung gegen Überzahlung bei Teilrechnungen werden 7% Deckungsrücklass einbehalten. Der Betrag wird nach erfolgter Prüfung der Schlussrechnung freigegeben.
- Als Haftrücklass werden 3% der Schlussrechnung bzw. der Teilschlussrechnung einbehalten.
- Dieser Haftrücklass kann nach erfolgter Prüfung der Rechnung gegen die Beibringung eines Bankhaftbriefes ausgezahlt werden.

Bedingungen für Haftbriefe

- Haftungs- und Deckungsbriefe mit Wirkungseinschränkungen wie Annahmefristen, Rückgabekoppelungen und Verlängerungen werden nicht angenommen.
- Nicht rechtzeitig erneuerte Deckungsbriefe werden acht Tage vor Fristablauf ohne Verständigung des Auftragnehmers abberufen.
- Bei Abberufung der Sicherstellung hat das Haftungsinstitut den Haftungsbetrag ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse binnen drei Tagen nach Zustellung der Aufforderung auf das bekanntgegebene Konto zu überweisen.
- Die Auszahlung des geforderten Betrages erfolgt durch bargeldlose Überweisung.
- Die Garantie gilt als rechtzeitig in Anspruch genommen, wenn die schriftliche Aufforderung spätestens am letzten Tage der Gewährleistungsfrist zur Post gegeben wurde.

Antrag:

GGR Ing. Heiss beantragt, die ausgeschriebenen Leistungen Straßenbauarbeiten Biedermannsdorf zu den angeführten Vertragskonditionen an die Fa. Karl Seidl Bau GmbH zu vergeben.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss; GR Ing. Gross; GGR Schiller;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die ausgeschriebenen Leistungen Straßenbauarbeiten Biedermannsdorf zu den angeführten Vertragskonditionen an die Fa. Karl Seidl Bau GmbH zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 6: Auftragsvergabe Friedhofsparkplatz, Parkplätze Kleingärten & Radweg Laxenburg/Biedermansdorf

In der letzten Bauausschusssitzung, am 28.4.2016, wurde dazu Folgendes ausgeführt und besprochen:

„Hr. Heiss berichtet, dass mit dem Umbau am Friedhofsweg - im Zusammenhang mit der Aufschließung der oberen Krautgärten - begonnen wurde.

In der ersten Bauphase wird der Abschnitt zwischen der Laxenburgerstraße und der Ausfahrt aus den unteren Krautgärten gebaut.

Aufgrund des sehr eng gesteckten Zeitplanes erfolgen parallel dazu die Arbeiten an der öffentlichen Beleuchtung am Friedhofsweg.

Die Zu- und Abfahrt für die Anrainer der unteren Krautgärten sowie Friedhofsbesucher erfolgt grundsätzlich über den Friedhofsweg und die Leopold Holzgruber-Gasse.

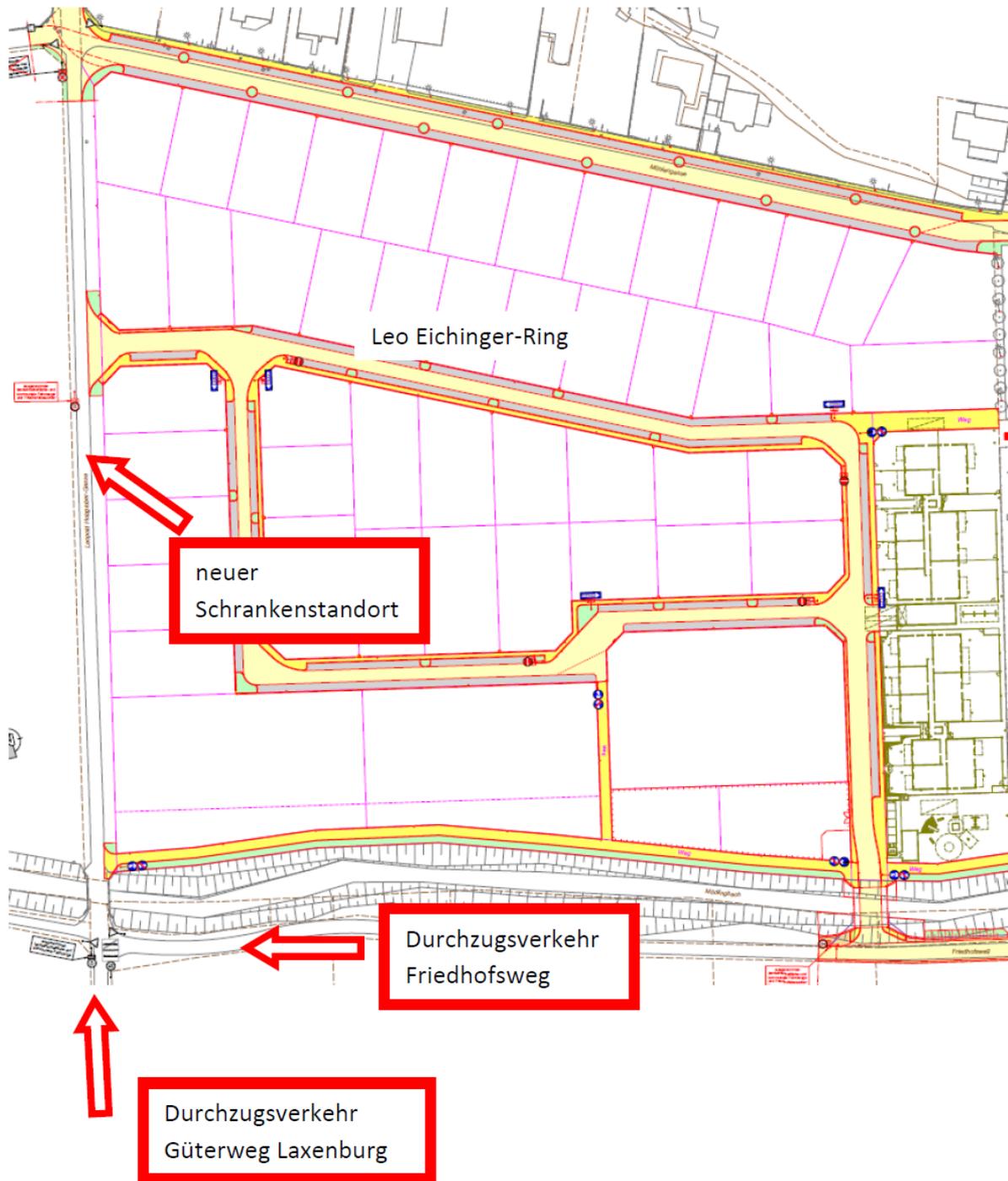
Im Hinblick auf eine Entlastung der Zu - und Abfahrt aus den unteren Krautgärten wurde die Thürgasse und deren Verlängerung in die unteren Krautgärten temporär für den Verkehr freigegeben.

Hr. Heiss berichtet, dass im Zuge der heutigen Verkehrsverhandlung - Straßenbauvorhaben obere Krautgärten, mit dem Sachverständigen der Bezirkshauptmannschaft, das Gesamtprojekt obere Krautgärten unter mit Einbeziehung aller betroffenen Anrainer positiv beurteilt wurde und offene Detailfragen einer einvernehmlichen Lösungen zugeführt wurden.

Der Vorsitzende teilt weiters mit, dass die Versetzung des Schrankens nicht - wie ursprünglich geplante - bei der neuen Brücke in die oberen Krautgärten erfolgt, sondern der Standort in die verlängerte Holzgrubergasse, ca. 20 m südlich vor der Einmündung in den Leo Eichinger-Ring, neu festgelegt wurde. Diese Maßnahme wird effektiv dazu beitragen, dass nicht nur der Durchzugsverkehr über den Friedhofsweg unterbunden wird, sondern auch die Abkürzungsstrecke über den Güterweg Laxenburg abgeschnitten wird. Für den angesprochenen Güterweg gilt ein Fahrverbot mit Ausnahme für Anrainer, welche von der Gemeinde mit Funksendern zum Öffnen des Schrankens ausgestattet werden.

Im Zuge der Verkehrsverhandlung wurde auch festgestellt, dass bei der künftigen Einbahnregelung am Leo Eichinger-Ring Radfahren gegen die Einbahn möglich sein soll. Der Verkehrszeichenplan ist derzeit gerade in Ausarbeitung, sobald die detaillierten Festlegungen getroffen wurden, wird der Plan bzw. die damit in Verbindung stehenden Verkehrszeichen zur BH zwecks Verordnung übermittelt.

Weiters berichtet Hr. Heiss, dass im Zuge des Umbaus des Friedhofsweges auch der Friedhofsparkplatz, die Parkplätze gegenüber der Kleingärten, die Radwegquerungsverlegung - wegen der neuen Ausfahrt vom Friedhofsweg in die Laxenburger Straße - und der Radweglückenschluss Richtung Laxenburg baulich umgesetzt werden sollen.



Konzept Friedhofsparkplatz:

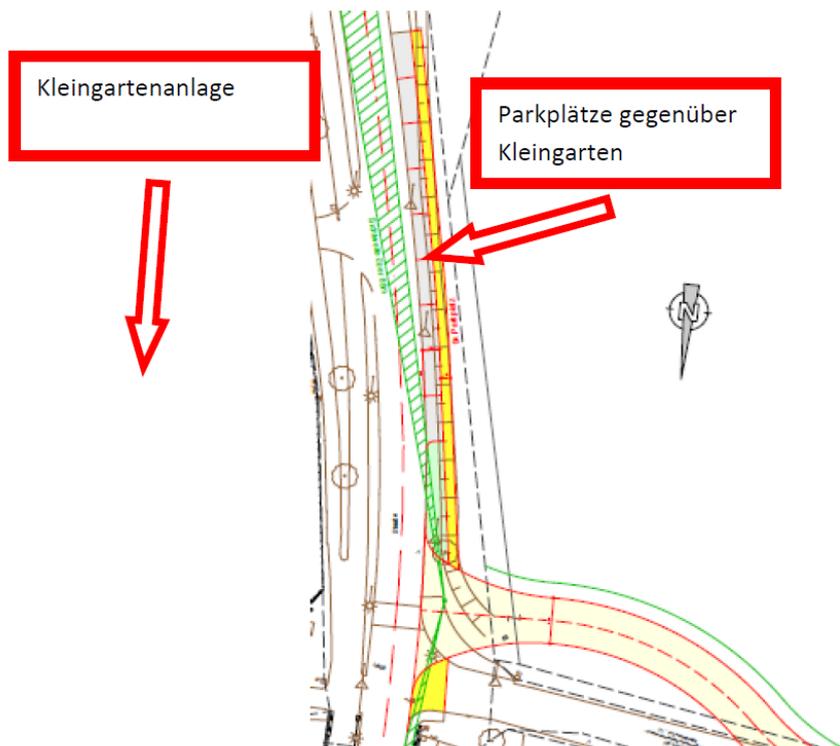
Parkplatz im Bestand: 24.

Künftig sollen 39 Parkplätze - in Verbindung mit einer Grünraumoptimierung und eine Anpassung an die neue Friedhofswegsituation - neue Qualitätsmaßstäbe setzen.



Konzept Parkplätze gegenüber Kleingärten:

Gegenüber der Kleingartenanlage Biedermannsdorf soll eine Erweiterung von öffentlichen Stellplätzen einen Beitrag zur Entlastung der Parkplatzmiserie Spitzwiese bringen. Insbesondere am Wochenende werden (zum Leidwesen der Anrainer) die öffentlichen Stellplätze der Siedlung von Besuchern der Kleingartenanlage verparkt. Eine Ausweitung des Parkplatzangebotes entlang der Laxenburgerstraße, wird dieses Problem entschärfen.



Konzept Radweglückenschluss Laxenburg - Verlegung Radwegquerung Ausfahrt Friedhofsweg:

Wie bereits im letzten BA berichtet, soll durch den Lückenschluss, welcher sich auf dem Gemeindegebiet Biedermannsdorf befindet, eine Schwachstelle im überregionalen Radwegnetzsystem gelöst werden. Die Radwegquerung im Bereich der neuen Ausfahrt Friedhofsweg in die Laxenburgerstraße wird in Richtung Weidengasse in die natürliche Verlängerung der Bachpromenade (bestehender Rad-Gehweg) verlegt. Hr. Heiss bewertet diese Maßnahmen als einen unverzichtbaren Beitrag der Gemeinde zur Stärkung der überregionalen Radweginfrastruktur und Beibehaltung innerörtlicher Radwegnetze.“

Kostenschätzung:

Friedhofsparkplatz und Einfahrt	€ 150.000,--
Parkplätze Kleingartenverein	€ 30.000,--
Radweglückenschluss	€ 25.000,--
Radwegquerungsverlegung	€ 15.000,--

Die detaillierten Kosten können erst bekannt gegeben werden, wenn die Planungen abgeschlossen und Angebote eingeholt wurden – macht Büro Paikl

Wortmeldungen: GGR Jagl; GR Mag. Polz; GGR Ing. Heiss; GR Leibl; GR Mayer; GR Giwiser; GGR Schiller; VZBGM; GR Wagner; GR Dr. Benes

Antrag 1:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, der Durchführung der Arbeiten Parkplätze Kleingartenverein, Radweglückenschluss und Radwegquerungsverlegung – wie vorgetragen – zuzustimmen und den Auftrag an jene Firma zu vergeben, die nach Preiserhebung durch das Büro Paikl das günstigste Angebot legt.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat genehmigt, der Durchführung der Arbeiten Parkplätze Kleingartenverein, Radweglückenschluss und Radwegquerungsverlegung – wie vorgetragen – zuzustimmen und den Auftrag an jene Firma zu vergeben, die nach Preiserhebung durch das Büro Paikl das günstigste Angebot legt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	19
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Antrag 2:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, der Durchführung der Arbeiten Parkplätze Friedhofsweg/ Ausfahrt Laxenburgerstraße – wie vorgetragen – zuzustimmen und den Auftrag an jene Firma zu vergeben, die nach Preiserhebung durch das Büro Paikl das günstigste Angebot legt.

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt, der Durchführung der Arbeiten Parkplätze Friedhofsweg/ Ausfahrt Laxenburgerstraße – wie vorgetragen – zuzustimmen und den Auftrag an jene Firma zu vergeben, die nach Preiserhebung durch das Büro Paikl das günstigste Angebot legt.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür:	13
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	6 (GGR Jagl, GR Dr. Benes; GR Hackel; GR Wagner; GGR Dr. Lusser; GR Mag. Polz)

TOP 7: Freigabe des Aufschließungsbereiches Fa. Rossios

Herr Johann Rossios hat um Freigabe der Aufschließungszone BW-A3 (Josef-Bauer-Str.) betreffend Grundstück Nr. 342, EZ 76, KG Biedermansdorf, angesucht.

Da die Freigabebedingungen erfüllt sind, soll die Aufschließungszone zur Bebauung freigegeben werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermansdorf hat in seiner Sitzung vom 21.6.2012 folgende Verordnung beschlossen:

„§ 1 Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Aufgrund § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 idGF., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Pl. Nr. R-0901/02/E, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro "die Landschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.") rot umrandeten Grundflächen in der KG Biedermansdorf die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Freigabebedingungen

Für die im Plan nach § 1 als Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-A3) gewidmeten Grundflächen gelten folgende Freigabebedingungen:

- 1. Vorlage eines Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes und die*
- 2. Sicherstellung einer standortgerechten und flächensparenden Bebauung.*

§ 3 Digitalisierung

Das örtliche Raumordnungsprogramm wird dahingehend abgeändert, dass die analoge Plandarstellung durch die digitale Neudarstellung Plannummer R-0902/02/B, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro "dielandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.", ersetzt wird.

§ 4 Einsichtsmöglichkeit

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Folgende VO liegt zur Beschlussfassung vor:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermansdorf hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2016, TOP 7, folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Gemäß § 16 Abs. 4 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idGF., wird die Aufschließungszone BW-A3, das ist sind die nach der Plandarstellung des § 1 der Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Biedermansdorf vom 21.6.2012 als Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-A3) gewidmeten Grundflächen in der KG Biedermansdorf, aufgrund Erfüllung der mit Verordnung es Gemeinderats der Marktgemeinde Biedermansdorf vom 21.6.2012 festgelegten Freigabebedingungen zur Bebauung freigegeben.

§ 2 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, das vorliegende Parzellierungs- und Erschließungskonzept entsprechend der Freigabebedingungen zu genehmigen und die Aufschließungszone – wie vorgetragen – zur Bebauung freizugeben.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das vorliegende Parzellierungs- und Erschließungskonzept entsprechend der Freigabebedingungen zu genehmigen und die Aufschließungszone – wie vorgetragen – zur Bebauung freizugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 8: Regionale Leitplanung Mödling

Folgender Beschluss soll gefasst werden:

„Im Auftrag aller Gemeinden des Bezirks Mödling und des Landes Niederösterreich/Abt. RU2 Raumordnung und Regionalpolitik wurde im Zeitraum Juni 2014 bis November 2015 eine gemeinsame Raumentwicklungsstrategie, die regionale Leitplanung Bezirk Mödling, erarbeitet.

Der Prozess hat zwischen den beteiligten PartnerInnen zu vielen Fragen der Raumentwicklung im Bezirk Mödling ein gemeinsames Verständnis erzielt.

In 3 Sitzungen des Beschlussorgans wurden die Inhalte der Regionalen Leitplanung beschlossen, zusätzlich hatten die Gemeinden im Zeitraum 23.11.2015 – 29.1.2016 die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, die in der Folge eingearbeitet bzw. mit der Steuerungsgruppe diskutiert wurden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermansdorf nimmt die Inhalte der Regionalen Leitplanung Bezirk Mödling in der Fassung vom März 2016 zustimmend zur Kenntnis.

Der Beschluss des regionalen Leitplans durch die Gemeinden erzeugt keine unmittelbare (rechts)verbindliche Wirkung in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. An den vereinbarten Zielen und Maßnahmen der Regionalen Leitplanung wird in weiteren Abstimmungs- und Umsetzungsprozessen gearbeitet. Gemeinsam mit dem Land Niederösterreich und den Gemeinden werden die regionalen Entwicklungsabsichten abgestimmt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermansdorf beschließt, die Inhalte der Regionalen Leitplanung für den Bereich der jeweiligen Gemeinde in die Überlegungen zur örtlichen Raumordnung einfließen zu lassen.“

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Beschluss zur Teilnahme an der gemeinsamen Raumentwicklungsstrategie, die regionale Leitplanung Bezirk Mödling, zu fassen.

Wortmeldungen: GR Dr. Benes; VZBGM; GGR Ing. Heiss; GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz; VZBGM;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Beschluss zur Teilnahme an der gemeinsamen Raumentwicklungsstrategie, die regionale Leitplanung Bezirk Mödling, zu fassen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 2 (GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz)

TOP 9: Kosten Straßenbau Obere Krautgärten

ARGE Obere Krautgärten Biedermansdorf - Angebotseinholung Straßenbau PRÜFBERICHT

1. Allgemeines

Die ARGE Obere Krautgärten, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Friedrich Valzachi, Oswaldgasse 2, 1120 Wien, plant umfangreiche Straßenbauarbeiten für die Herstellung von neuen Straßen im Bereich der Parzellierung Obere Krautgärten, Mühlengasse sowie am Friedhofsweg.

Insgesamt handelt es sich um ca. 1.650 lfm Straßenherstellung. Das gegenständliche Projektgebiet befindet sich in der MG Biedermansdorf und beinhaltet Erd- und Baumeister, Pflaster- und Asphaltierungsarbeiten.

Es erfolgte ein Angebotseinholung für das oben genannte Vorhaben mit Einladung von insgesamt 7 Firmen zur Angebotlegung.

2. Reihung und Anbotspreise lt. Anbieteröffnung

Reihung nach rechnerischer Überprüfung vor Bietergespräch

		Anbotssumme inkl. NL exkl. MWSt.	20 % MWSt.	Anbotssumme inkl. MWSt.	Differenz in €	Differenz in %
1.	Bietergem. Granit - Seidl	1.383.133,15	276.626,63	1.659.759,78		
2.	Pittel + Brausewetter	1.409.186,09	281.837,22	1.691.023,30	31.263,52	1,88
3.	Strabag	1.416.489,19	283.297,84	1.699.787,03	40.027,25	2,41
4.	Teerag Asdag	1.486.485,72	297.297,14	1.783.782,86	124.023,08	7,47
5.	ABO	1.540.164,34	308.032,87	1.848.197,21	188.437,43	11,35
6.	Leyrer + Graf	1.542.445,21	308.489,04	1.850.934,25	191.174,47	11,52

Die genaue Aufteilung der einzelnen Leistungsgruppen ist dem Anhang zu entnehmen.

3. Reihung nach Bietergespräch

Es wurden nur die drei erstgereihten Bieter zu Bietergesprächen eingeladen.

Folgende Reihung ergibt sich nach den Bietergesprächen:

	Firma	Anbotssumme vor Bietergespr.	Nachlässe lt. Bietergespräch	Anbotssumme Nachlass berücksichtigt (exkl. MWSt.)	Anbotssumme Nachlass berücksichtigt (inkl. MWSt.)
1.	BG Granit - Seidl	1.383.133,15	5 %	1.313.976,49	1.576.771,79
2.	Pittel + Brausewetter	1.409.186,09	3 %	1.366.910,50	1.640.292,61
3.	Strabag	1.416.489,19	2,5 %	1.381.076,96	1.657.292,35

4. Aufteilung ARGE - Gemeinde

In den Angeboten zu den Straßenbauarbeiten Obere Krautgärten sind zwei Bereich enthalten, die außerhalb des Projektbereiches der ARGE liegen.

Die Auftragsvergabe und Verrechnung erfolgt zur Gänze durch bzw. an die ARGE Obere Krautgärten. Danach werden die Kosten durch die ARGE an die Gemeinde weiterverrechnet.

Die genaue Abwicklung der Weiterverrechnung an die Gemeinde (Prozentanteil oder Abrechnung nach Aufmaß) werden durch Hrn. Dr. Valzachi mit der Gemeinde geklärt.

Derzeit ergibt sich folgende Aufteilung bei den ersten drei Bietern nach Bietergesprächen:

	Bietergem. Granit - Seidl		Pittel + Brausewetter		Strabag	
	Anbotssumme inkl. 5 % NL	Anteil %	Anbotssumme inkl. 3 % NL	Anteil %	Anbotssumme inkl. 2,5 % NL	Anteil %
Summe exkl. MWSt.	1.313.976,49		1.366.910,50		1.381.076,96	
Anteil Gemeinde Mühlengasse	212.243,90	16,15	227.844,35	16,67	214.484,51	15,53
Anteil Friedhofsweg Einmünd. bis Verschwenk	69.837,06	5,31	68.374,53	5,00	62.055,85	4,49
Summe Anteil Gemeinde exkl. MWSt.	282.080,95	21,47	296.218,88	21,67	276.540,36	20,02
MWSt. Gemeindeanteil	56.416,19		59.243,78		55.308,07	
Summe Anteil Gemeinde inkl. MWSt.	338.497,14		355.462,66		331.848,43	
Summe Anteil ARGE exkl. MWSt.	1.031.895,54	78,53	1.070.691,62	78,33	1.104.536,60	79,98
MWSt. ARGE Anteil	206.379,11		214.138,32		220.907,32	
Summe Anteil ARGE inkl. MWSt.	1.238.274,65		1.284.829,94		1.325.443,92	

4. Vergabevorschlag

Aufgrund der Prüfungen und Bietergespräche wird folgende Vergabe vorgeschlagen:
Straßenbauarbeiten Obere Krautgärten samt Friedhofsweg und Mühlengasse
Bietergemeinschaft Granit - Seidl

Gesamtpreis (exkl. MWSt.):	€ 1.313.976,49	Nachlass berücksichtigt
Zivilrechtlicher Gesamtpreis (inkl. MWSt.):	€ 1.576.771,79	

Aufteilung auf	
ARGE (exkl. MWSt.)	€ 1.031.895,54
ARGE (inkl. MWSt.)	€ 1.238.274,65
Gemeinde (exkl. MWSt.)	€ 282.080,95
Gemeinde (inkl. MWSt.)	€ 338.497,14

Kostenaufteilung Mühlengasse NEU

KOSTENSCHÄTZUNG

1. ALLGEMEINES

Bezugnehmend zur Projektbesprechung hinsichtlich Straßenbau Obere Krautgärten vom 25.4.2016 am Gemeindeamt Biedermansdorf zwecks Detailabklärung der Kostenaufteilung zwischen ARGE Obere Krautgärten und der Marktgemeinde Biedermansdorf für die Straßenbauleistungen in der Mühlengasse sollen die Kosten lt. mündlicher Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern neu berechnet werden.

Die Gesamtbaukosten für die Mühlengasse werden lt. aktuellem Projektplan, Stand 2.5.2016, Plannr. 901-67, neu ermittelt.

Die zwischenzeitliche Projektabänderung (Asphaltflächen bei den nördlichen Grundstückszufahrten anstatt Pflaster) werden kostenneutral gegenüber der Pflasterfläche angesetzt.

2. KOSTENAUFTEILUNG MÜHLENGASSE NEU

Hauptmassen:

Gesamtlänge: ca. 285 m
Breite: 12 m
Gesamtfläche: ca. 3.550 m²

Kostenübersicht Straßenbaukosten Aufteilung Neu (alle Summen gerundet inkl. 5% Nachlass)

GESAMTKOSTEN MÜHLENGASSE inkl. 5% NL	€ 310.000,-- exkl. 20% MwSt.
davon	
ANTEILIGE KOSTEN ARGE	€ 124.500,-- exkl. 20% MwSt.
ANTEILIGE KOSTEN GEMEINDE	€ 185.500,-- exkl. 20% MwSt.

Anmerkung: Die Kostenaufteilung erfolgt hier lt. Besprechung vom 25.04. 2016 (siehe Protokoll "10. Projektbesprechung" vom 25.04.2016) wie folgt:

Gemeindeanteil

- 100% Anteil Nördliche Straßenhälfte mit Asphaltaufbruch, Auskoffern und Herstellen der Frostschuttschicht
- 50% Anteil der gesamten Straßenoberfläche, Oberflächenentwässerung
- 50% Anteil von der gesamten Straßenbeleuchtung, wobei der Kostenanteil der bereits errichteten Beleuchtungskünette samt Lichtmastfundamente auf der südlichen Straßenhälfte als Vorleistung der ARGE miteingerechnet wird.

ARGE... Anteil

- 100% Anteil der südlichen Einfriedungsmauer
- 50% Anteil der gesamten Straßenoberfläche, Oberflächenentwässerung
- 50% Anteil von der gesamten Straßenbeleuchtung, wobei der Kostenanteil der bereits errichteten Beleuchtungskünette samt Lichtmastfundamente auf der südlichen Straßenhälfte als Vorleistung der ARGE miteingerechnet wird

Hingewiesen wird, dass die Kostenermittlung auf Basis einer Massenermittlung lt. Projektplan erfolgte. Die Abrechnungsart erfolgt allerdings lt. Vertrag mit der bauausführenden Firma nach tatsächlichen Naturmassen.

Daher können die tatsächlichen Kosten lt. Endabrechnung mit Ausführungsmassen erfahrungsgemäß gegenüber den von den lt. Plan ermittelten Kosten einer gewissen Schwankungsbreite unterliegen.

Antrag:

GGR Ing. Heiss beantragt, der ARGE die Kosten (Gemeindeanteile) für die Arbeiten Mühlengasse in Höhe von € 185.500,-- exkl. USt. und Ausfahrt Friedhofsweg/ Laxenburgerstr. in Höhe von € 69.837,06 exkl. USt. zu refundieren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der ARGE die Kosten (Gemeindeanteile) für die Arbeiten Mühlengasse in Höhe von € 185.500,-- exkl. USt. und Ausfahrt Friedhofsweg/ Laxenburgerstr. in Höhe von € 69.837,06 exkl. USt. zu refundieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung:

GR Presolly ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 10: Kesseltausch Feuerwehr und Bauhof

Grund für Kesseltausch:

Die Vaillant Group Austria GmbH ist stets bemüht, die Bevorratung der benötigten Ersatzteile für notwendige Reparaturen langjährig zu erhalten.

Aufgrund des hohen Gerätealters der Kesselanlage (Type VKG Bj. 1992 -1996, in der Wienerstr. 155, 2362 Biedermannsdorf), werden die Ersatzteile jedoch ab sofort nicht mehr gefertigt.

Daher ist es uns zukünftig nicht mehr möglich, eine Ersatzteilbevorratung und Beschaffung vollständig zu gewährleisten.

Um Energie und dadurch auch Kosten sparen empfehlen wir eine Heizgerätemodernisierung.

Folgende Angebote liegen vor:

I. Fa. Haustechnik Güssing GmbH

Leistungsverzeichnis

Titelzusammenstellung

Pos.	Bezeichnung	Lohn	Sonstiges	Gesamt
1	Gas-Brennwertkessel und Zubehör	— EUR	— EUR	27075,- EUR
2	Kesselmontage, Anlageneinbindung	— EUR	— EUR	21539,- EUR
3	Warmwasserboiler Bauhof, Feuerwehr	— EUR	— EUR	12390,- EUR
4	Solaranlagen für 2 Warmwasserboiler	— EUR	— EUR	21735,- EUR
5	Demontagen, Nebenarbeiten	— EUR	— EUR	13250,- EUR
				95989,- EUR
			20 % MwSt	19197,80 EUR
			Gesamt	115.186,80 EUR

Angebotsgültigkeit bis 30.06.2016

Zahlung mit 2% Skonto binnen 10 Tagen oder 30 Tage netto ohne Abzug.

II. Fa. Scheu GmbH

Pos.	Bezeichnung	
1	Gas-Brennwertkessel und Zubehör	24.335,12 EUR ✓
2	Kesselmontage, Anlageneinbindung	16.121,79 EUR ✓
3	Warmwasserboiler Bauhof, Feuerwehr	9.288,62 EUR ✓
4	Solaranlagen für 2 Warmwasserboiler	18.985,52 EUR ✓
5	Demontagen, Nebenarbeiten	9.661,20 EUR ✓
	Summe	78.392,25 EUR
	20 % MwSt	15.678,45 EUR
	Gesamt	94.070,70 EUR

Zahlbar mit 2% Skonto (=92.189,29 EUR, Ersparnis 1.881,41 EUR) innerhalb von 8 Tagen oder innerhalb von 14 Tagen rein netto.

III. Fa. Heizungsbau-Sanitär- und Lüftungs GmbH & CoKG

Pos.	Bezeichnung	Lohn	Sonstiges	Gesamt
1	Gas-Brennwertkessel und Zubehör	EUR	EUR	27345,- EUR
2	Kesselmontage, Anlageneinbindung	EUR	EUR	22167,- EUR
3	Warmwasserboiler Bauhof, Feuerwe	EUR	EUR	11020,- EUR
4	Solaranlagen für 2 Warmwasserboile	EUR	EUR	21978,- EUR
5	Demontagen, Nebenarbeiten	EUR	EUR	14190,- EUR
				96.500,- EUR
				20 % MwSt 19.300,- EUR
Gesamt				115.800,- EUR

Angebotsgültigkeit bis 3 Monate

Zahlung mit 3 % Skonto binnen 14 Tagen oder 30 Tage netto ohne Abzug.

-3% ✓


IV. Fa. Sonnquest

Pos.	Bezeichnung	Lohn	Sonstiges	Gesamt
1	Gas-Brennwertkessel und Zubehör	EUR	EUR	31.331,- EUR
2	Kesselmontage, Anlageneinbindung	EUR	EUR	10758,- EUR
3	Warmwasserboiler Bauhof, Feuerwe	EUR	EUR	8765,- EUR
4	Solaranlagen für 2 Warmwasserboile	EUR	EUR	16405,- EUR
5	Demontagen, Nebenarbeiten	EUR	EUR	6845,- EUR
				72.904,- EUR
				20 % MwSt 14.580,8 EUR
Gesamt				87481,8 EUR

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, den Kesseltausch Feuerwehr und Bauhof an die Fa. Scheu GmbH zum Preis von ca. € 92.200,- in Auftrag zu geben.

Wortmeldungen: GGR Ing. Heiss; VZBGM; GR Mag. Polz; GR Ing. Gross; GR Mayer; GR Wagner; GGR Jagl; VZBGM; BGM; GGR Schiller

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Kesseltausch Feuerwehr und Bauhof an die Fa. Scheu GmbH zum Preis von ca. € 92.200,- in Auftrag zu geben.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 17
 dagegen: 0
 Stimmenthaltungen: 1 (GR Mag. Polz)

Anmerkung:

GR Presolly ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 11: Fördervertrag Abwasserbeseitigungsanlage – BA9

Leitungsinformationssystem

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF., zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Biedermansdorf, GKZ 31702, Ortsstraße 46, 2362 Biedermansdorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer B200021, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung Abwasserbeseitigungsanlage

BA 9 Leitungsinformationssystem

Funktionsfähigkeitsfrist 31.08.2019

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 06.04.2016 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter, mit Entscheidung vom 11.04.2016 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016. Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten 210.000,00 Euro

die vorläufige Pauschale für Leitungsinformationssystem 69.000,00 Euro.

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 69.000,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 mit einem Zinssatz von 0,47 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.

3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.

3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss

jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und den Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 zur Auslegung herangezogen werden.
5. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,

3. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
4. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und die Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzuhalten,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes BGBl. I Nr. 66/2004 zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesem unterliegt und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF. zu berücksichtigen,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen, sowie die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ (Anhang) einzuhalten,
11. die gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen einzuhalten, sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Vertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist,
12. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
13. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
14. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
15. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016,
16. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 handelt,
17. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 Förderungsrichtlinien für die kommunale

- Siedlungswasserwirtschaft 2016 handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
18. Allgemeine Vertragsbedingungen 2/3 Version 04/2016
 19. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
 20. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
 21. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushalts-rechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
 22. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungs-unterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
 23. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
 24. für die Dauer der Baudurchführung eine Bautafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Bautafel bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des BMLFUW zu entsprechen. Im Falle einer EU-Kofinanzierung sind die betreffenden Publizitätsvorschriften entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Interventionen der Strukturfonds einzuhalten,
 25. zuzustimmen, dass der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
 26. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Der Rückzahlungsbetrag wird mit 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode festgelegt. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 idGF. ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden Daten, insbesondere sein Name oder der Name seiner Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, die Tatsache einer gewährten Förderung, des Zwecks der Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe, der jährlichen Auszahlungen sowie der Titel des Projekts und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können und dass alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personen-bezogenen und gemäß § 7 des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen, dem jeweiligen Bundesland und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.

Bedingungen für die Vergabe von Leistungen (Anhang zu Beilage 1)

1. Für Bauvorhaben mit präliminierten Kosten je Förderungsantrag (Bauabschnitt) größer 500.000 Euro exklusive Umsatzsteuer ist die Teilausgabe Wasserwirtschaft der LB-Verkehr und Infrastruktur Version 4 vom 01.05.2015 anzuwenden.
2. Bei Ausschreibungen, die bis zum 30.04.2016 veröffentlicht werden, kann die Standardisierte Leistungsbeschreibung LB-Siedlungswasserbau (LB-SW), Version 5, 2005-12 angewendet werden.
3. Zusatzaufträge von Leistungen einschließlich unerwarteter Erschwernisse im Umfang von mehr als 25 v.H. der ursprünglichen Auftragssumme, ohne Hinzurechnung von Lohn- und Preiserhöhungen, können nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes der Landesregierung vor Auftragserteilung als förderungsfähig anerkannt werden.
4. Die Angebotsöffnung ist der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung zwei Wochen vor dem Öffnungstermin schriftlich mitzuteilen.
5. Zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen ist die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten

Vergabe der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung vorzulegen, sofern die Dienststelle nicht ausdrücklich davon absieht. Die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung prüft jedenfalls, spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung, die Wahl des Vergabeverfahrens gemäß BVergG idGF. Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das Verfahren zulässig gewesen wäre.

6. Weitere, für die Einvernehmensherstellung erforderliche Unterlagen, sind auf Aufforderung nachzureichen.
7. Das Einvernehmen mit dem Land hinsichtlich der Förderfähigkeit gilt jedenfalls als hergestellt, wenn sich dieses nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Die Einvernehmensherstellung hinsichtlich der Förderfähigkeit bezieht sich auf die dem Land vorgelegten Unterlagen. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen.
6. die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung ist über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren.

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer Marktgemeinde Biedermannsdorf, GKZ 31702, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 11.04.2016, Antragsnummer B200021, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 9 Leitungsinformationssystem.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	0,-
• Eigenmittel	Euro	123.750,-
• Landesmittel	Euro	17.250,-
• Bundesmittel	Euro	69.000,-
• Restfinanzierung	Euro	
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	210.000,-

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, dem Abschluss des Fördervertrages zuzustimmen.

Wortmeldungen: GR Hackel; GGR Ing. Heiss; VZBGM;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss des Fördervertrages zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung:

GR Presolly ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 12: Mobilitätswoche (Klimabündnis)

Dazu wurde im Umweltausschuss folgendes besprochen:

„Dieser soll heuer am 9.9.2016 (Freitag) stattfinden. GR Wimmer hat zahlreiche Vorschläge was man machen kann, von Radlerfrühstück bis Radcodieraktion usw. GR Wimmer übermittelt vollständige Vorschlagsliste. GR Jagl: Sie würde diesen gerne auf der Ortsstraße durchführen. GR Wimmer: Heuer viele Baustelle, sodass er wiederum den Schulweg vorschlägt.

Ausschuss einigt sich auf Schulweg. Sperre ca. 3-4 Stunden.

BesucherInnen Jubihalle müssen rechtzeitig davon informiert werden.

Weitere mögliche Veranstaltungen: E-Mobilität, Fotoausstellung in der Jubihalle (Anbot von Klimabündnis), Vortrag, evt. Beiträge von eNu (klärt GR Wimmer ab).“

Was bringt die Mobilitätswoche?

- Die Bevölkerung soll bewusst die Vorzüge einer autofreien Umwelt erleben und genießen können.
- Zu Fuß gehen, Radfahren und öffentliche Verkehrsmittel stehen im Mittelpunkt.
- Die Gemeinde kann dauerhafte Maßnahmen für sanfte Mobilität präsentieren.
- Die Akzeptanz probeweiser Straßen-Umgestaltungen kann getestet werden.
- Test- und Schnupperangebote für sanfte Mobilität ausprobieren.
- Radlcheck - Radlfrühstück usw.

Unterstützung durch das Klimabündnis Das Klimabündnis koordiniert seit dem Jahr 2000 im Auftrag des Lebensministeriums die Initiative. 2014 nahmen in Österreich 543 Gemeinden an dieser Kampagne teil.

Die teilnehmenden Gemeinden erhalten - kostenfreie Materialien:

- Gratis-Mobilitätswochen-Bonusheft
- Aktionsvorschläge von leicht umsetzbaren Aktivitäten während der Europäischen Mobilitätswoche
- Unterstützung bei Öffentlichkeitsarbeit

Antrag:

GR Dr. Benes stellt den Antrag, der Beteiligung der MG Biedermannsdorf an der Mobilitätswoche zuzustimmen und diesen am 9.9.2016 durchzuführen.

Wortmeldungen: GR Wagner; GGR Schiller; GGR Ing. Heiss; GGR Jagl

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Beteiligung der MG Biedermannsdorf an der Mobilitätswoche zuzustimmen und diesen am 9.9.2016 durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
dafür: 17
dagegen: 1 (GR Mag. Polz)
Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung:

GR Presolly ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 13: Ferienaktion

Wie in den Vorjahren sollen Kinder vom 3. Lebensjahr bis einschließlich jene, die derzeit das 9. Schuljahr abschließen und ihren Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf haben, einen Ausweis erhalten, der während der Ferien zum freien Eintritt ins Klosterbad berechtigt. Weiters sollen die Kinder in diesem Alter 10 Gutscheine für Eis im Wert von je € 1,00 (einzulösen bei allen Biedermannsdorfer Gastronomiebetrieben sowie der Poststelle, die Eis anbieten) erhalten.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Ferienaktion 2016 in der vorgetragenen Form zu beschließen.

Wortmeldungen: GGR Jagl; VZBGM

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Ferienaktion 2016 in der vorgetragenen Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Anmerkung:

GR Presolly ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 14: Sportförderung Ferienaktion

In den Jahren letzten Jahren wurde den Biedermannsdorfer Kindern für ein absolviertes Tenniscamp im Rahmen des Ferienspieles in Biedermannsdorf ein Zuschuss von € 100,-- und für ein Fußballcamp (im Rahmen der Spielgemeinschaft auch außerhalb von Biedermannsdorf) ein Zuschuss von € 40,-- (2010) bzw. € 30,-- (2011) gewährt. 2012, 2013, 2014 und 2015 wurde für ein absolviertes Tenniscamp ein Zuschuss von € 100,-- und für jedes andere Sportcamp ein Zuschuss von € 50,-- gewährt, sofern dieses Camp im Ort absolviert wurde. Dieser Zuschuss soll auch im Jahr 2016 gewährt werden.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Biedermannsdorfer Kindern (Hauptwohnsitz) für ein im Rahmen des Ferienspieles 2016 in Biedermannsdorf absolviertes Tenniscamp einen Beitrag von € 100,-- und für jedes andere Sportcamp einen Beitrag von € 50,-- zu leisten.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Biedermannsdorfer Kindern (Hauptwohnsitz) für ein im Rahmen des Ferienspieles 2016 in Biedermannsdorf absolviertes Tenniscamp einen Beitrag von € 100,-- und für jedes andere Sportcamp einen Beitrag von € 50,-- zu leisten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Anmerkung:

GR Presolly ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 15: Schulstarthilfe 2016/2017

Wie bereits im letzten Jahr sollen auch heuer wieder Familien (auch Lebensgemeinschaften, AlleinerzieherInnen) mit Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf mit einem Betrag von € 100,-- unterstützt werden. Der Zuschuss wird für SchülerInnen der 1. Klasse Volksschule gewährt und kann nur einmal pro SchülerIn in Anspruch genommen werden.

Antrag:

VZBM Spazierler stellt den Antrag, die Schulstarthilfe in Höhe von € 100,-- für SchülerInnen der 1. Klasse Volksschule mit Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf wie vorgetragen zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; VZBGM; BGM

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Schulstarthilfe in Höhe von € 100,-- für SchülerInnen der 1. Klasse Volksschule mit Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung:

GR Presolly ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 16: Subventionen & Mitgliedsbeiträge

a) Volksschule - Kulturveranstaltung

Die VS ersucht um Unterstützung des Konzerts von Danny & Gerry.

Antrag:

VbGM Spazierer stellt den Antrag, die Veranstaltung der VS „Konzert Danny & Gerry“ mit einem Betrag von € 350,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Veranstaltung der VS „Konzert Danny & Gerry“ mit einem Betrag von € 350,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Anmerkung:

GR Presolly ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

b) PfadfinderInnen Biedermansdorf:

Die Pfadfinder und Pfadfinderinnen Biedermansdorf ersuchen um Subvention für die Deckung der 2015 für Wasser, Kanal und Müll 2013, das waren 2015 gesamt € 1.141,16. Bisher wurde eine Subvention in Höhe von 70 % der angefallenen Kosten als Subvention gewährt, das sind: € 798,80 (2014 waren dies € 862,12).

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Pfadfindern und Pfadfinderinnen Biedermansdorf für das Jahr 2015 eine Subvention in Höhe von € 798,80 zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Pfadfindern und Pfadfinderinnen Biedermansdorf für das Jahr 2015 eine Subvention in Höhe von € 798,80 zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Anmerkung:

GR Presolly ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

c) Verein Hospiz Mödling:

Der Verein führt kostenlos Palliativ- und Hospizbetreuungen durch. Im Jahr 2015 wurden 186 Menschen betreut.

Subvention 2014 und 2015: € 114,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Palliativ- und Hospizbetreuungen durch den Verein Hospiz Mödling mit € 117,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Palliativ- und Hospizbetreuungen durch den Verein Hospiz Mödling mit € 117,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung:

GR Presolly ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

d) Frauen- und Familienberatungsstelle Cassandra:

Subventionsansuchen für Beratungs-, Informations-, Bildungs- und Psychotherapieangebote für Frauen und Mädchen für das Jahr 2016.

Subvention 2014 und 2015: € 200

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, der Frauen- und Familienberatungsstelle Cassandra eine Subvention in Höhe von € 200,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Frauen- und Familienberatungsstelle Cassandra eine Subvention in Höhe von € 200,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 3 (Fraktion der FPÖ)

Anmerkung:

GR Presolly ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

e) Keimgasse Mödling:

Diese ersucht um einen Druckkostenbeitrag für den Tätigkeitsbericht 2015/16. Im Vorjahr wurde dies mit € 40,-- unterstützt.

Antrag:

VbGm. Spazierer stellt den Antrag, der Keimgasse Mödling einen Druckkostenbeitrag für den Tätigkeitsbericht 2015/16 in Höhe von € 40,-- zur Verfügung zu stellen.

Wortmeldungen: GGR Ing. Heiss; GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Keimgasse Mödling einen Druckkostenbeitrag für den Tätigkeitsbericht 2015/16 zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 14
dagegen: 3 (Fraktion der FPÖ)
Stimmenthaltungen: 1 (GR Dr. Benes)

Anmerkung:

GR Presolly ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

f) Frauenselbsthilfe nach Krebs - Verein Mödling und Umgebung:

Die Frauenselbsthilfe nach Krebs ist auch in ihrem 21. Vereinsjahr wieder bemüht, ihren Mitgliedern Hilfestellung bei der Bewältigung ihrer Krankheit zu geben. Dieses Jahr sind außer den regelmäßigen Vorträgen und Treffen einige Projekte im Programm. Um professionelle Referenten für Vorträge gewinnen zu können, wird um finanzielle Unterstützung ersucht.

2014: € 120,--

2015: € 150,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, für die Projekte des Vereines einen Betrag in Höhe von € 200,-- zur Verfügung zu stellen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Projekte des Vereines einen Betrag in Höhe von € 200,-- zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung:

GR Presolly ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

g) Volkshilfe NÖ:

Die Volkshilfe NÖ ersucht um einen Druckkostenbeitrag für das "Magazin für Menschen".

Subvention 2014 und 2015: € 150,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, der NÖ Volkshilfe einen Druckkostenbeitrag in Höhe von € 150,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der NÖ Volkshilfe einen Druckkostenbeitrag in Höhe von € 150,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15

dagegen: 3 (GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz; GR Dr. Benes)

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung:

GR Presolly ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

h) Lions Club Biedermannsdorf:

Der Lions Club Biedermannsdorf ersucht Rückerstattung der Standgebühren für den Weihnachtsmarkt 2015 in Höhe von € 40,--. Grund: Alle Einnahmen aus dem Weihnachtsmarkt kommen karitativen Zwecken zugute.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem Lions Club Biedermannsdorf eine Subvention in Höhe von € 40,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: GGR Jagl; GGR Dr. Luisser

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Lions Club Biedermannsdorf eine Subvention in Höhe von € 40,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür:	17
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	1 (GR Dr. Benes)

Anmerkung:

GR Presolly ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

i) Pädagogisch Psychologisches Zentrum:

Subvention 2014: € 58,17

Subvention 2015: € 100,00

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem PPZ einen Betrag in Höhe von € 100,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem PPZ einen Betrag in Höhe von € 100,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Anmerkung:

GR Presolly ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

j) Verein Final Dawn MC Austria

Der Verein, mit Sitz in Biedermannsdorf und 60 Mitgliedern, feiert heuer sein 15 jähriges Bestehen.

Da der Erhalt des Vereinsheimes € 500,00,-- (exkl. Strom, Versicherung usw.)/Monat kostet, ersucht der Verein um finanzielle Unterstützung für das Jubiläumsfest.

Das Ziel des Vereines: Förderung der Gemeinschaft, Planung von gemeinsamen Ausfahrten und Ausflügen sowie die Pflege und der Erhalt von Freundschaften mit Motorradvereinigungen im In- und Ausland.

Gründung der Gruppe "Rookies" und Organisation eines Ausflugs zu einer Motor-Cross-Strecke, wo sie über das richtige Verhalten im Straßenverkehr sowie die richtige Handhabung von Motorfahrrädern von Profis lernen konnten. Außerdem hatten die Teilnehmer die Möglichkeit Motor-Cross-Räder zu testen und diesen Sport erstmalig, unter professioneller Anleitung, auszuprobieren.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem Verein Final Dawn MC Austria einen Betrag in Höhe von € 200 zu gewähren.

Wortmeldungen: GGR Ing. Heiss; GR Dr. Benes; GR Leibl; VZBGM

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Verein Final Dawn MC Austria einen Betrag in Höhe von € 200 zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 2 (GGR Ing. Heiss; GR Dr. Benes)

Anmerkung:

GR Presolly ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

k) Benefizpokerturnier:

Der Motorradclub SMC Vertigo hat am 15.4.2016 ein Benefizpokerturnier durchgeführt. Die Einnahmen aus Spenden und Startgebühr werden entweder dem St. Anna Kinderspital oder dem Heilpädagogischen Zentrum Hinterbrühl gespendet.

Subvention 2014: € 300,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, das Benefizpokerturnier des Motorradclub SMC Vertigo mit € 300,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: GGR Jagl; GR Mag. Polz; GR Ing. Gross;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Benefizpokerturnier des Motorradclub SMC Vertigo mit € 300,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung:

GR Presolly ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 18: Personelles – nicht öffentlicher Teil**TOP 19: Allfälliges**

GR Mag. Polz: Schlägt vor, dass man in der nächsten Gemeindezeitung über Notwehr und Notwehrexzess informiert.

Weiters fragt er, wie lange die Thürgasse noch offen ist?

GGR Ing. Heiss: Abhängig davon, wann Verschleiß aufgebracht wird. Wann dies der Fall ist, kann er auch nicht genau sagen, er schätzt aber in wenigen Wochen.

GGR Dr. Benes: Berichtet über die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung zur Umweltbeauftragten. Hr. Lenk hat gegen die Feldapotheke Anzeige erstattet, weil bei der Aktion „Sauberes Biedermannsdorf“ ein illegal abgelagerter Müllsack der Apotheke gefunden wurde. Weiters berichtet sie über einen Maßnahmenkatalog zum Schutz der Feldhamster.

Am 21.5.16 findet in Melk ein großer Mobilitätstag statt, zu dem sie alle Mitglieder des Gemeinderates einlädt.

Weiters fragt sie, wann der Fitnessparcours beim Betreuten Wohnen eröffnet wird und ersucht, die Wiese dort regelmäßig zu mähen.

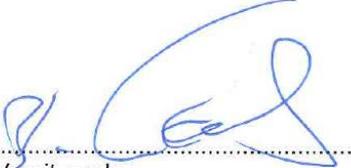
Fr BGM: Es muss noch der Weg fertig gestellt werden, die Geräte können aber bereits benutzt werden.

GGR Kollmann fragt, wann der Friedhofsweg gesperrt wird?

GGR Ing. Heiss: in ca. 2 Wochen.

Da weiters nichts vorgebracht wird schließt die Sitzung um 21:40 Uhr.

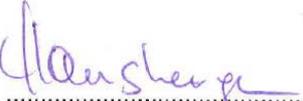
Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.6.2016


.....
Vorsitzende


.....
gf. Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Schriftführer